

ANTRÄGE ZUM PARTEITAG

23./24. September 1977

München

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen :

Die CSU-Landesgruppe und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, im Bundestag (und Bundestag) verstärkt darauf hinzuwirken, daß

1. Spanien sobald als möglich in die EG aufgenommen werden kann und wird;
2. Die Bundesregierung Deutschland und Bayern sofort ihre kulturelle, verteidigungspolitische und vor allem wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Spanien erheblich ausbauen

Ferner möge die CSU mit den uns nahestehenden Parteien Spaniens institutionalisierte Kontakte herbeiführen und darauf hinwirken, daß solche auch von der Europäischen Volkspartei verwirklicht werden.

Begründung :

Mehr als Dreiviertel der wahlberechtigten Bürger Spaniens sprechen sich am 15. Dezember 1976 trotz massiver Boykottaufrufe der Linksextremen und trotz Ablehnung durch die Rechtsextremen für den von der verantwortungsvollen spanischen Regierung vorgeschlagenen kontinuierlichen Übergang zur Demokratie aus. Ein derartig überwältigendes, völlig freiwilliges Bekenntnis zur parlamentarischen Demokratie – abgegeben von einer Bevölkerung, die diese nicht aus eigener Praxis kennt – ist einmalig in der Geschichte dieses Jahrhunderts. Dieses Referendum legt den Grundstein für ein stabiles demokratisches Spanien, schmettert alle kommunistischen und rechtsextremen Störenfriede ab und schafft die Voraussetzung, Spanien aus seinem bisherigen Außenseiterdasein in die freie europäische Völkerfamilie zurückzuführen. Die inzwischen durchgeführten Parlamentswahlen bestätigten diese Entwicklung.

Der Verlauf dieser Entwicklung hängt entscheidend vom Verhalten der EG und der Bundesrepublik Deutschland ab. Dabei kommt der Anhebung des wirtschaftlichen Standards Spaniens mit großzügiger Unterstützung durch die Europäischen Gemeinschaften und die Bundesrepublik Deutschland größte Bedeutung zu. Ein Scheitern der Integration Spaniens in die Europäischen Gemeinschaften aus wirtschaftlichen Gründen müßte hauptsächlich der EG selbst angelastet werden und würde die EG und die Bereitschaft der Völker für sie wohl völlig lähmen. Überlegte und an dem Ziel einer vollwertigen Mitgliedschaft orientierte wirtschaftliche Hilfe der EG ist daher notwendig. Sobald Spanien eine demokratisch gewählte Regierung besitzt, sollte es in die EG aufgenommen werden. Dabei kann erforderlichenfalls von der abgestuften Integration im Sinne Tindemans Gebrauch gemacht werden.

Schon ein Blick auf den Globus zeigt, daß die Europäischen Gemeinschaften ohne Spanien nicht zuletzt im

Hinblick auf die Bedeutung Spaniens für den Mittelmeerraum ein Torso bleiben. Aber auch von seiner Kultur und Geschichte her gehört Spanien zum freien Europa. Der Austausch von Informationen und Meinungen darf sich im Europa der Bürger nicht nur auf Touristen im Sommer beschränken.

Eine möglichst weitgehende politische Union Europas als langfristiges Ziel unserer Europapolitik aber auch schon der europäische Staatenbund kann nur auf den Schultern der christlichen und konservativen, abendländischen Parteien Europas erfolgen. Dafür tragen unsere Parteien Verantwortung.

Die CSU will mit diesem Beschluß ihre seit ihrer Gründung gestarteten Initiativen für Europa fortsetzen.

Der Parteitag möge beschließen

Die CSU-Landesgruppe wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß die Hilfe der EG, insbesondere das Regionalprogramm für Nordirland erheblich verstärkt wird. Die gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere die Kirchen und die ihnen zugehörigen Verbände, werden aufgefordert ihre z.T. begonnenen Hilfsprogramme wesentlich auszuweiten.

Begründung :

Die nach wie vor gegebenen Spannungen zwischen Protestanten und Katholiken in Nordirland beruhen im wesentlichen auf erheblichen sozialen Unterschieden, die geschichtlich bedingt sind. Die Hilfe der EG kann durch Arbeitsbeschaffung – und Sozialprogramme diese Spannung lindern. Die Region Nordirland verdient die besondere Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten der EG, auch wenn jüngst die dortigen Verhältnisse mit dem Einschlagen der Friedensbewegung wieder aus den täglichen Schlagzeilen der Medien verschwunden sind. Die europäische Solidarität gebietet gerade die hilfsbedürftigsten Mitglieder der Gemeinschaft zu unterstützen. Gelingt dies nicht ausreichend, so wird die EG vom Rand her abbröckeln.

Junge Union Bayern

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Mitgliedern-Hanns-Seidel-Stiftung-Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Der Parteitag möge beschließen:

Junge Union Bayern

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, bekanntzugeben, welche Beträge aus den Fonds der Europäischen Gemeinschaft bisher Bayern zugute kamen. Darüber hinaus wird die Bayerische Staatsregierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß in Zukunft alle Institutionen, denen Mittel aus EG-Fonds zufließen, diese auch öffentlich bekanntgeben.

Begründung:

Durch die Behauptung von Bundesfinanzministers Hans Apel, die Bundesrepublik Deutschland sei der "Zahlmeister" Europas, werden in der Bevölkerung Vorurteile hervorgerufen und Vorbehalte gegenüber der Europäischen Gemeinschaft gefördert, die der europäischen Einigung abträglich sind.

Aus diesem Grund ist es angebracht, nicht nur Beträge, die wir in die EG einzahlen, sondern auch diejenigen Mittel, die dem Bund und den Ländern zufließen, öffentlich bekanntzugeben.

Beispielsweise hat allein die Bundesanstalt für Arbeit im Zeitraum von Januar 1974 bis Dezember 1976 zur Umschulung von Arbeitnehmern aus dem Europäischen Sozialfond 27 435 000 RE (1 RE = DM 3,66) erhalten. Aus dem Europäischen Regionalfond wurden für Modernisierungsvorhaben in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben sowie für Infrastrukturverbesserungen in Bayern eine ähnlich hohe Summe gewährt.

Die Bayerische Staatsregierung, die durch die Gründung des Landeskomitees "Europa-Wahl 1978" eine Pilotfunktion für die Direktwahl unternommen hat, sollte auch in dieser Frage den anderen Bundesländern mit gutem Beispiel vorangehen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hans-Georg-Strömung
Widerrufe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Der Parteitag möge beschließen:

Junge Union Bayern

Die CSU fordert die Staatsregierung auf, aus den einschlägigen Ressorts regelmäßig nach Vereinbarung mit der EG-Kommission in Brüssel Beamte des höheren Dienstes nach Brüssel zu entsenden. Die Planstellen der auf ein- bis zwei Jahre nach Brüssel delegierten Beamten sind während ihrer Abwesenheit so zu besetzen, daß eine Rückkehr nach Beendigung der EG-Kommissionsdienstzeit jederzeit möglich ist. Die Regelbeförderung der Beamten soll nach französischem Beispiel während ihrer Abwesenheit von München normal weiterlaufen. Die Länder sollen einen vollberechtigten Bevollmächtigten in den Brüsseler Ministerrat entsenden.

Begründung :

*Der Freistaat entsendet derzeit so gut wie keine Beamten des höheren Dienstes befristet zur EG-Kommission. Dadurch gerät Bayern in Gefahr, in der Stunde einer möglichen europäischen Einigung ohne jegliche Europa-
verwaltungserfahrung (vor allem im Wirtschafts-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, und Umweltbereich zu sein. Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz pflegen bereits einen regelmäßigen Kontakt zur Brüsseler EG-Kommission. Frankreich, Italien, England und die Beneluxstaaten entsenden ihre Beamten bereits regelmäßig zur EG-Kommission.*

Zwar besitzen derzeit alle Bundesländer zusammen einen Bevollmächtigten bei der EG, der bei Ministerratssitzungen teilnimmt, aber immer nur einen Platz finden kann, wenn ein Mitgliedsland gerade einen Sitzungsteilnehmer zu wenig entsendet.

Hergestellt im Archiv für Öffentlichkeitsarbeit der Hansischen Kommission für die deutsche Frage nicht gesichert. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Der Parteitag möge beschließen:

Der Staat und die Macht der Verbände (Thesen)

1. Verbände sind ein notwendiger Bestandteil jeder Gesellschaft. Freie Verbandsbildung und verbandliche Handlungsfreiheit zeichnen eine freiheitliche Gesellschaft aus. Pluralismus ist Voraussetzung gesellschaftlicher Selbstregulierung und Strukturprinzip freiheitlicher Ordnung.

2. Verbände stellen Organisationen gesellschaftlicher Selbsthilfe und Interessenvertretung dar. Sie sind Mehrzweckorganisationen. Sie artikulieren und formulieren Interessen und sammeln Sachverstand, sie vermitteln zwischen dem Einzelnen, der Gesellschaft und dem Staat und sie nehmen Einfluß auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß. Als Selbsthilfe-, Dienstleistungs- und Wohlfahrtseinrichtungen erfüllen die Verbände Aufgaben, die ohne sie vom Staat wahrgenommen werden müßten (Subsidiaritätsprinzip).

3. Der Staat hat die Rolle und die Leistungen der Verbände in vielfältiger Weise anerkannt und ihnen im Rahmen seiner sozialstaatlichen Aktivitäten zahlreiche Vertretungs-, Mitwirkungs-, Entscheidungs- und Beteiligungsrechte in staatlichen Gremien und Verfahren, in Beiräten, Gerichten sowie Anhörungen eingeräumt. Im Hinblick auf Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie hat der Staat die Freiheit der Sozialpartner verfassungsrechtlich besonders gesichert. Im Rahmen dieser Freiheit sind die Sozialpartner befugt, mit den Tarifverträgen gleichzeitig verbindliche Daten für Gesellschaft und Wirtschaft sowie den Sozialstaat zu setzen. Sie nehmen damit nicht nur, wie die übrigen Verbände, an der politischen Willensbildung teil, sondern bestimmen selbst in einem wichtigen gesellschaftlichen Teilbereich von großem öffentlichen Interesse die Entscheidung.

Verbände handeln in legitimer Betätigung ihrer Freiheit. Aufgaben, die die Verbände erfüllen, werden nicht schon dadurch zu öffentlichen Aufgaben, daß sie von öffentlichem Interesse sind. Vielmehr hat nur der Staat über die öffentliche, d.h. staatliche Natur einer Aufgabe zu entscheiden. Die Erhaltung dynamische Entwicklung und Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Aktivität und Macht außerhalb des staatlichen Bereichs garantiert ein Stück Machtteilung und -beschränkung im Sinne freiheitlicher Ordnung.

Hergestellt im Archiv für Christliche Politik der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
Weitergabe, Kopieren, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

4. Der Pluralismus der Interessengruppen und Verbände sichert aber noch nicht eine symmetrische, d.h. unter den Gesichtspunkten des Gemeinwohls gerechte Berücksichtigung aller Interessen, und zwar weder innerhalb eines Verbandes noch zwischen den Verbänden im Rahmen der Gesellschaft. Zahlreiche Interessen sind nicht organisierbar, andere vermögen sich ihrer Natur nach nur unzureichend durchzusetzen. Dazu kommt, daß sich im gesellschaftlichen Wettbewerb der Interessengruppen der Rang von Interessen oft nach der Zahl der Interessenten und der Stärke der Organisation richtet sowie durch die finanziellen und publizistischen Möglichkeiten der Interessenten mitbestimmt wird. Der Staat hat angesichts dieses verbandlichen Ungleichgewichts die Pflicht, im Sinne eines "sozialen und strukturierten Pluralismus" auszugleichen und Gerechtigkeit allen gegenüber herzustellen. Dazu braucht er Autorität und Handlungsfähigkeit (Neue Soziale Frage).
5. Die Kritik am Verbändewesen stellt vor allem darauf ab, daß die Verbände den Staat zu überwuchern beginnen, in seiner Handlungsfähigkeit, Ausgleichsfunktion und Durchsetzungsmacht im Hinblick auf das Gemeinwohl begrenzen und behindern, ihre eigenen Interessen ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl verfolgen, ein allgemeinpolitisches Mandat in Konkurrenz zu den Parteien reklamieren und dabei innerverbandlich ihren Mitgliedern häufig demokratische Beteiligung vorenthalten. Daran schließt sich in der politischen Diskussion die Forderung, die Verbände, zumindest die großen, durch Gesetz zu Gemeinwohlorientierung und Binnendemokratie zu zwingen.
6. Der Versuch, Sozialpflichtigkeit und Demokratisierung durch ein Verbändegesetz sicherzustellen, muß jedoch scheitern :
- a) Gemeinwohlorientierung kann zwar in Verfassung oder/und Gesetz auferlegt werden; niemand vermag jedoch die Erhaltung dieser Pflicht mit rechtsstaatlich zumutbaren Mitteln zu gewährleisten bzw. die Verletzung dieser Pflicht rechtlich zu ahnden, weil die Definition des Gemeinwohls dem sich wandelnden Meinungsbildungsprozeß unterworfen ist.
 - b) Die Verbände können sich zwar in ihrer tatsächlichen Macht der Bedeutung der politischen Parteien nähern, sie bleiben aber gleichwohl Verbände, d.h. Vertreter eines spezifischen Interesses im Gegensatz zu den Parteien, denen es obliegt, die Bürger nach allgemeinpolitischen Grundüberzeugungen zu politischen Handlungseinheiten mit dem Ziel der Beteiligung an Wahlen organisatorisch zusammenzuschließen. Daher kann aus ihrer gesellschaftlichen Macht und ihrer Nähe zum Bereich der politischen Entscheidung nicht das Gebot der Binnendemokratie

entsprechend Art. 21 GG abgeleistet werden. Den Verbänden steht auch kein allgemeines politisches Mandat zu. Soweit sie auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen, kann im übrigen auch ein Alleinvertretungsanspruch im Hinblick auf bestimmte gesellschaftliche Gruppen nicht anerkannt werden. Dies gilt unabhängig vom Organisationsgrad.

- c) Auch aus dem Demokratiegebot des Grundgesetzes ergibt sich nichts Anderes. Danach garantiert der Staat zwar die Geltung der Menschenrechte in der Gesellschaft. Demokratie als Strukturprinzip staatlicher Herrschaftsordnung jedoch bestimmt die gesellschaftlichen Teilbereiche nur in den Grenzen von deren jeweiliger spezifischer Sachgesetzlichkeit. Die meisten Verbände sind, soweit sie aus Personen bestehen, zunächst Selbsthilfe- und Dienstleistungseinrichtungen und in diesem Rahmen auch Interessenvertretung. Von daher ist die demokratische Mitwirkung der Mitglieder zwar erforderlich, sie liegt auch im Interesse des Verbandes selbst, sie stellt aber im Hinblick auf die Stellung des Verbandes im politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß keine absolute Bedingung demokratischer Herrschaftsordnung dar. Außerdem bildet gerade die Freiheit des Beitritts bzw. Austritts das wirksamste Korrektiv gegen Verletzung der Mitgliederrechte, mangelnde innerverbandliche Demokratie und Willkür der Verbandsspitze. Eine freiheitliche Ordnung verbietet im übrigen die funktionsfremde Gleichschaltung von gesellschaftlichen Bereichen durch Totaldemokratisierung.
- d) Durch gesetzlich verfügte Binnendemokratie läßt sich auch die Gemeinwohlorientierung eines Verbandes nicht erhöhen. Vielmehr muß befürchtet werden, daß die Basisdemokratie eher zu einer interessenspezifischen Radikalisierung als zu erhöhter Gemeinwohlorientierung führt.
- e) Schließlich würde eine sachlich nicht gebotene gesetzliche Regelung in einem Verbändegesetz zu einer weiteren staatlichen Reglementierung und Inpflichtnahme eines freien gesellschaftlichen Bereiches führen und damit einen weiteren Schritt zur Verstaatlichung der Gesellschaft darstellen. Auf der anderen Seite würde die staatlich auferlegte Binnendemokratisierung die Legitimation der Verbände im politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß entscheidend erhöhen und sie damit erst zu gefährlichen Konkurrenten der Parteien machen. Damit würde auch die Balance zwischen den auf Teilbereiche verwiesenen Verbänden und den auf das Gemeinwohl hin angelegten Parteien empfindlich gestört. Angesichts des legitimatorischen Konkurrenzdrucks wären die Parteien dann noch weniger

zur Distanz gegenüber den Verbänden in der Lage. Zwar trägt der Parlamentarismus im modernen Leistungsstaat verstärkt kooperative Züge, die durch Verbändegesetz bewirkte staatliche Überhöhung der Verbände würde jedoch die ständestaatliche ultima ratio des zum institutionalisierten Gruppenkompromiß verfestigten Sozialstaates bedeuten.

7. Einer Reihe von Verbänden hat der Staat die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben übertragen und ihnen in diesem Rahmen die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Die Doppelstellung als Interessenverband und mit öffentlichen Aufgaben beliehene Körperschaft verführt nicht selten zum Mißbrauch der öffentlich-rechtlichen Stellung und der damit verbundenen Autorität zum Zwecke der Durchsetzung rein verbandlicher Interessen und verschafft diesen Interessengruppen damit im gesellschaftlichen Wettbewerb ungerechtfertigte Vorteile. Der Staat muß in diesen Fällen seine Aufsicht über Amtsführung und öffentliche Tätigkeit konsequenter wahrnehmen, auf eine strikte Trennung zwischen verbandlicher Interessenvertretung und öffentlicher Aufgabenerfüllung sehen sowie die demokratische mitgliederschaftliche bzw. pluralistische Mitwirkung in der Körperschaft sicherstellen. Im übrigen ist zu prüfen, inwieweit die Übertragung öffentlicher Aufgaben unter dem Gesichtspunkt funktionaler Dezentralisation im Einzelfall notwendig ist.

Weder öffentlich beliehene Verbände noch als Interessengruppe sind die Kirchen zu betrachten. Ihre staatskirchenrechtliche Stellung erfordert eine gesonderte Betrachtung und Bewertung.

8. Die Ablehnung eines Gesetzes bedeutet freilich nicht, die Notwendigkeit von Reformen im Verbändewesen und insbesondere im Verhältnis von Verbänden und Staat zu verneinen. Reformmaßnahmen müssen vor allem auf die Transparenz des politischen Prozesses, gerade an den "Gelenkstellen", auf die verbesserte Funktionsfähigkeit der beteiligten Institutionen und Entscheidungsträger sowie auf die öffentliche Bewußtseinsbildung gerichtet sein. Die Sozialpartner erfordern besondere Aufmerksamkeit. Dabei ist zu beachten, daß das Gemeinwohl nicht vorherbestimmt ist, sondern im politischen Prozeß festgestellt wird. Der zentrale Ort der Demokratie ist das Parlament.
9. Eine Hauptursache für das Anwachsen der Verbandsmacht ist die wachsende Ansiedlung der Staatstätigkeit bzw. der Intervention des modernen Sozialstaates in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Staat bedient sich nicht nur des Sachverständes der Verbände, sondern er beteiligt sie in vielfältiger Weise an öffentlichen Aufgaben. Die Verbände setzen die ihnen dadurch zugewachsene Macht wiederum im Kampf um die Durchsetzung ihrer Interessen gegen den Staat ein.

Im ständigen Kompromiß mit den mächtigsten Gruppen beginnt sich dieses auf freien Wettbewerb und Machtbalance ausgerichtete System zu verfestigen und die staatliche Handlungsfähigkeit, insbesondere seine Ausgleichsfunktion, zu überwuchern. Weniger das Wachstum und die Macht der Verbände sind Ursache für die Handlungsunfähigkeit des Staates, eher führt die Entwicklung zum Interventions- und Gefälligkeitsstaat, der zur Befriedigung der an ihn herangetragenen Forderungen verbandsspezifische Programme unterbreitet, zum weiteren Wachstum und zur Macht der Verbände.

Dazu kommt, daß die Orientierungslosigkeit des Staates in grundsätzlichen Fragen und eine ordnungspolitisch unbeständige Politik die Begehrlichkeit der Interessengruppen begünstigen und zum verstärkten Vordringen des Verbandskompromisses beitragen. Schließlich hat die Verwischung der Konturen zwischen den Funktionsbereichen des Staates und der Gesellschaft den Staat in seiner Autorität und Durchsetzungsmacht entscheidend geschwächt.

10. Der Staat muß, wenn er von den Verbänden nicht überwältigt werden will, eine allen gesellschaftlichen Gruppen übergeordnete machtvolle Institution bleiben, um die Freiheit der Person wirksam zu schützen und soziale Gerechtigkeit herstellen zu können. Staat und Gesellschaft stehen zwar in einem engen Beziehungsverhältnis und sind vielfältig miteinander verflochten, aber erst die begriffliche Unterscheidung von Staat und Gesellschaft führt dagegen eine Trennung der gegenseitigen Funktionen und damit eine Sicherung staatlicher Autorität und Handlungsfähigkeit. Die Identität von Staat und Gesellschaft führt dagegen zum totalitären Staat. Nur ein handlungsfähiges politisches Entscheidungssystem ist in der Lage, sich bei der Bestimmung des Gemeinwohls gegenüber den Interessengruppen durchzusetzen.

Die Wiedergewinnung eines ordnungspolitischen Denkens ist die Voraussetzung für die Durchsetzung des Gemeinwohls in der öffentlichen Meinung und im politischen Prozeß.

Die Eindämmung des Gefälligkeitsstaates macht eine Überprüfung der staatlichen Tätigkeit unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten notwendig. Dabei geht es nicht einfach um den allgemeinen Rückzug des Staates aus der Vielzahl regelungsbedürftiger komplexer Sachverhalte, sondern um eine Neuabgrenzung staatlicher und gesellschaftlicher Sphären. Leitbild muß auch im komplexen Sozialstaat der selbstverantwortliche Bürger sein, dessen Freiheit geschützt und dessen Eigenverantwortung gestärkt wird (Entstaatlichung).

Arbeitskreis 2 – "Verwaltung oder Bürokratismus"

11. Den Parteien kommt bei der Durchsetzung des Gemeinwohls, der Sicherung der staatlichen Autorität und der Formulierung ordnungspolitischer Vorstellungen die entscheidende Bedeutung zu. Wichtigste Voraussetzung für die Bewältigung dieser Aufgaben ist die Bewahrung ihrer Handlungsfähigkeit gegenüber den Verbänden. Parteien, die sich als verlängerter Arm von verbändlichen Interessen verstehen oder verhalten, verraten ihren verfassungsgemäßen Auftrag und gefährden die Funktionsfähigkeit des Staates.
12. Die Einbindung der wirtschaftlich mächtigen Verbände in einen Wirtschafts- und Sozialrat würde, ähnlich wie ein Gesetz, die Verbände näher an den Staat heranzuführen, ohne sie disziplinieren bzw. ihnen irgendwelche Auflagen zur Gemeinwohlorientierung machen zu können. Es entstünde eine wirtschaftsdemokratische Sekundärverfassung in Konkurrenz zum Parlament, die wenige Verbände privilegieren und damit das Ungleichgewicht zwischen den Gruppen weiter verstärken würde. Deshalb ist ein Wirtschafts- und Sozialrat abzulehnen.
13. Anders ist der Bayer. Senat zu beurteilen. Er stellt weniger ein Gremium der Verbandsvertretung dar. Vielmehr steht bei seiner Konzeption die staatsorgan-schaftliche Repräsentation des Volkes in seinen verschiedenen sozialen Funktionsbereichen im Vordergrund. Der Senat soll als die Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und kommunalen Körperschaften des Landes neben dem demokratisch gewählten Parlament eine zusätzliche Integration in den Prozeß der staatlichen Willensbildung leisten. Die daraus sich ergebende institutionelle Gemeinwohlorientierung und die Stellung im Gesetzgebungsprozeß machen den Senat für eine unmittelbar wirksame Verbandslobby weitgehend untauglich. Das Problem des Senats liegt auch weniger in der Rolle der Verbände, die hier vor allem Rekrutierungs- und Bestellungs-funktion haben, sondern in der unlösbaren Aufgabe der Quantifizierung der sozialen Bedeutung funktionaler Gliederungen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint eine angemessene Repräsentanz aller bedeutsamen gesellschaftlichen Gruppen ("Stände") und Interessenverbände im Senat notwendig, aber gleichzeitig sehr schwierig. Um die Zusammensetzung des Senats flexibel zu gestalten, sollten die Bestimmungen über die Quoten der einzelnen Gruppen im Abstand von zehn Jahren überprüft werden. Dabei sollen ungeachtet der notwendigen Mehrfachrepräsentation die einzelnen Interessengruppen ihrer vergleichbaren Stärke entsprechend vertreten sein.

4. Bürgerinitiativen sind mehr oder weniger lockere Aktionsgruppen von Bürgern, deren Ziel es ist, in örtlich und sachlich begrenzten, gelegentlich auch weiterreichenden Themen durch Mobilisierung der Öffentlichkeit Einfluß auf die politische Willensbildung und Entscheidungen zu nehmen. In einigen Fällen (z.B. Umweltschutz) besteht eine gewisse Tendenz zur verbandsmäßigen Verfestigung und Spezialisierung. Die Bürgerinitiativen sind oft Anzeichen dafür, daß die bestehenden politischen Strukturen nicht ständig und gleichermaßen für alle Interessen offen sind, die vielfältigen und komplexen Probleme der modernen Industriestaaten, die Sensibilität und die Problemlösungskapazität der Parteien herausfordern und daß die Bürger ein verstärktes Bedürfnis nach Beteiligung haben.

Indem die Bürgerinitiativen häufig den Anspruch erheben, das Gemeinwohl zu vertreten, werden sie zu Konkurrenten sowohl der Parteien im Prozeß der politischen Willensbildung als auch der Volksvertretung im Prozeß der Gemeinwohlbestimmung. Die Parteien müssen die Herausforderung der Bürgerinitiativen annehmen, sich mit den artikulierten Bedürfnissen auseinandersetzen, durch Flexibilität, Offenheit und Transparenz zu einer geregelten Konfliktbereinigung beitragen, vor allem aber müssen sie die Kraft zur überzeugenden gemeinwohlorientierten politischen Aussage aufbringen. Angriffen auf die Funktionsfähigkeit des Staates und Gewaltanwendung muß jedoch entschieden entgegengetreten werden. Entscheidend aber sind eine zukunftsorientierte Politik und die ordnungspolitische Grundsatztreue. Ein Versagen der Parteien und Entscheidungsunfähigkeit der Staatsorgane könnte zu einer gefährlichen Legitimationskrise unserer politischen Ordnung führen.

15. Das Verwaltungsrecht schützt die Rechtsgüter des betroffenen Einzelnen. Insoweit steht dem Einzelnen nach geltendem Recht ein Anspruch auf Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung zu. Soweit sich jemand lediglich in seinen Interessen und Wertvorstellungen ideell betroffen fühlt und nicht in seinen geschützten Rechten verletzt ist, gewährt ihm das geltende Recht keinen Zugang zur Überprüfung der ergangenen Entscheidung. Dem Verwaltungsrecht ist eine objektive Rechtskontrolle fremd. Auch ein verbandsmäßiger Zusammenschluß von ideell betroffenen Personen kann die Sicherung geltenden Rechte auf dem Rechtsweg nicht verfolgen. Hier setzt die Forderung nach einer sog. altruistischen Verbandsklage an. Mit ihr sollen Verbände zu Hütern der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns erhoben werden.

- a) Für die Verbandsklage wird insbesondere angeführt :

Vollzugsbedürftige Rechtssätze aus dem Bereich des Umweltschutzrechts werden unter Umständen von den zuständigen Behörden wegen Fehlbeurteilung der Sachlage oder aus anderen Gründen nicht oder fehlerhaft angewendet.

Ungesetzliche Widerstandsaktionen von Bürgergruppen gegen (potentielle) umweltgefährdende Großprojekte können nach Einführung der Verbandsklage nicht mehr unter Berufung auf die fehlende Möglichkeit einer am Gemeinwohl orientierten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle "legitimiert" werden.

Bereits die Existenz eines prozessualen Instituts "Verbandsklage" kann präventiv wirken.

- b) Gegen die Einführung einer derartigen Verbandsklage spricht :

Diese Klage ist mit dem System des subjektivrechtlichen Rechtsschutzes der VwGO nicht konform.

Die Herstellung des Rechtsfriedens in den "Verbandsklagebereichen" wird erschwert.

Schutzwürdige Interessen von Drittbetroffenen könnten zu kurz kommen.;

Die Legitimation der Verbände zur Auslösung einer verwaltungsgerichtlichen Kontrollfunktion ist zweifelhaft.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen der subjektiv orientierten Rechtsschutzfunktion der verwaltungsgerichtlichen "Normalklagen" und der objektiv orientierten Beanstandungsfunktion der möglichen Formen der Verbandsklage ist äußerst schwierig.

Die Verwaltungsgerichte werden überfordert.

Entscheidend aber ist, daß die Wahrung des öffentlichen Interesses in dem nach dem Grundgesetz verfaßten Staat nicht in der Hand gesellschaftlicher Gruppen, sondern in der Hand der staatlichen Organe liegt. Das Institut der Verbandsklage überantwortet die politische Kontrolle und Steuerung der Verwaltung in starkem Maße der Verwaltungsgerichtsbarkeit. In einem parlamentarisch-demokratischen System sind dazu aber gerade die zuständigen Vertretungsorgane berufen. Aufgabe der Gerichtsbarkeit muß es bleiben, dem Einzelnen Rechtsschutz zu gewähren.

Die Einführung der Verbandsklage würde die Macht von Verbänden gegenüber staatlichen Organen weiter stärken sowie die Funktionsverteilung zwischen Exekutive und Indikative zu Lasten der ersteren verschieben und damit die Durchsetzungsfähigkeit von Exekutive und Legislative schwächen.

Administrative Fehlleistungen werden wirksamer und systemgerechter durch die Verbesserung der Qualität der Verwaltung und die Erhöhung der politischen Steuerungsfähigkeit vermieden. Daher ist die sog. altruistische Verbandsklage abzulehnen.

Forderungen der CSU

Das Gemeinwohl ist nichts Vorgegebenes, sondern es ergibt sich aus der Regelung des Konflikts entgegengesetzter Interessen. Das Gemeinwohl ist eine von den Kategorien des Rechts und der Gerechtigkeit geprägte regulative Idee. Im parlamentarisch-demokratischen Staat obliegt die Bestimmung des allgemeinen Interesses (Gemeinwohl) den demokratisch legitimierten Organen, dem Parlament und der aus ihm hervorgegangenen Regierung. Die Verbände sind als gesellschaftliche Einrichtungen an diesem Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß auf vielfältige Weise beteiligt. Die Parteien bilden die bestimmenden Elemente des politischen Prozesses.

Es kommt entscheidend darauf an, daß

1. die einzelnen Beteiligten -Staatsorgane, Parteien, Verbände- ihre Funktionen wahrnehmen, aber auch die gesetzten Grenzen einhalten,
2. die weitestgehende Transparenz dieses Willensbildungsprozesses, insbesondere an den "Gelenkstellen" und der daran Beteiligten gesichert wird sowie
3. die öffentliche Meinung beeinflußt und aktiviert wird, damit sie ihre Kritik und Kontrollfunktion zugunsten des Gemeinwohls wahrnehmen kann.

Ziel aller Verbesserungsvorschläge im Sinne eines strukturierten Pluralismus muß es sein, die Entscheidungsmacht des Staates gegenüber partikularen sozialen Gewalten zu sichern und hierdurch zugleich den sozialen Frieden zu gewährleisten. Es ist eine wesentliche Aufgabe des Staates, die einmal gefundene Regelung auch kraftvoll und entschieden durchzusetzen.

I. Abgeordnete und Verbände

Die Parteien und damit auch die Parlamentarier bilden nach der heutigen Verfassungspraxis das wichtigste und auch unentbehrliche Gelenk, das die in Verbänden organisierten Interessen in den politischen Prozeß hineinvermittelt und insbesondere in den Gesetzesberatungen zur Geltung bringt. Die Rolle des Parlamentariers läßt sich nicht voll von der interessengebundenen Rolle eines Verbandsvertreters trennen. Es lassen sich aber einige Grundsätze durchführen, die dem demokratischen Transparenzgebot und der Information der Öffentlichkeit über den einzelnen Abgeordneten ebenso dienen

wie dem Abbau von Vorurteilen gegenüber dem Parlamentarier :

1. Bewerber um ein Parlamentsmandat sollen Beruf, Arbeitgeber, Mitgliedschaften in Vorständen, Geschäftsführung, Aufsichtsräten, Beiräten und ähnlichen Gremien sowie ihre Verbindungen zu Verbänden dem Landeswahlleiter gegenüber bekanntgeben und veröffentlichen.
2. Die gleichen Angaben müssen nach der Wahl gegenüber dem Präsidenten des Landtags erfolgen, der sie veröffentlicht. Spätere Veränderungen sind ebenfalls anzuzeigen.
3. Offenzulegen sind insbesondere
 - die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen sowie die Übernahme von ehren- und hauptamtlichen Funktionen;
 - eine gutachtliche oder sonstige beratende Tätigkeit gegen Entgelt;
 - die Entgegennahme persönlicher Zuwendungen, die nicht im Zusammenhang mit der beruflichen Stellung des Abgeordneten stehen, entsprechend dem Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts.

Diese Bestimmungen nützen freilich wenig, wenn die Parlamentarier die persönliche Verpflichtung ihres freien Mandats nicht mit Mut und Zivilcourage auch gegenüber mächtigen gesellschaftlichen Gruppen wahrnehmen. Häufig reicht die Kraft der Politiker zwar aus, Nutzen oder Schaden gleichmäßig auf die Betroffenen zu verteilen, die politische Zielvorstellung aber geht verloren.

Für die Volksparteien stellt sich die Aufgabe, bei aller gesellschaftlichen Integration und Ausgleichsfunktion die Artikulations- und Erneuerungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zu grundsätzlich neuen Fragestellungen zu sichern. Gerade die Politikfähigkeit der Parteien ist herausgefordert.

II. Parlament und Verbände

Je mehr sich der Leistungsstaat entwickelt, von dem der Bürger Fürsorge und Vorsorge in fast allen Lebensbereichen erwartet, desto deutlicher wird auch, daß sich die politische Entscheidungsgewalt auffächert. Die sog. "Politisierung" neuer Lebensbereiche hat die Macht des Parlaments aber nicht gesteigert, im Gegenteil, die Grenzen seiner Macht sind sichtbar geworden.

Hergestellt im Archiv für Christliche Politik - Hanns-Sachs-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Zur Förderung der Durchsichtigkeit der Gesetzgebung und zur Stärkung der Stellung des Parlaments gegenüber den Verbänden fordert die CSU :

1. Information des Parlaments bereits in der Entstehungsphase der Rechtsetzung über die Empfehlungen der Verbände.
2. Frühzeitige Information der Öffentlichkeit.
3. Änderung der Arbeitsweise der Ausschüsse, d.h. Öffentlichkeit der Ausschüsse des Bundestages.
4. Verbesserung der Entscheidungshilfen für Abgeordnete und Fraktionen zur verbandsunabhängigen Informationsbeschaffung.
5. Beschickung der Ausschüsse durch die Fraktionen im Sinne ausgewogener Interessenvertretung, um zu verhindern, daß die Ausschußmitglieder in ihrer Mehrheit mit dem betreffenden Beratungsgegenstand verknüpfte Interessen vertreten; keine "Verbandsinseln".
6. Einführung einer öffentlichen Lobbyliste in allen Parlamenten und Ergänzung der Lobbyliste des Bundestages um eine weitere Spalte, aus der Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensverhältnisse des jeweiligen Verbandes hervorgehen.
7. Anhörung und sonstige Beteiligung von Verbänden in staatlichen Gremien oder Beratungsprozessen nur, wenn diese Verbände ein Mindestmaß an demokratischer Binnenstruktur aufweisen, d.h. Wahl und Rechenschaftspflicht der Verbandsvertreter sowie innerverbandliche Mitwirkung.

III. Verwaltung und Verbände

Außerordentlich wirksam ist der Einfluß der Verbände auf die Gesetzesarbeit. Dabei ist noch am wenigsten bedenklich, was am meisten kritisiert wird: die öffentlichen Pressionen. Die Einflußnahme erweist sich dort als sehr viel wirkungsvoller, wo sie sich im Stillen vollzieht, und zwar im Stadium der Referententwürfe beim Ministerium. In unkontrollierbarer Zusammenarbeit zwischen Beamten und Verbänden werden häufig bereits Fragestellung und Rahmen der Diskussion festgelegt. Wenn der Gesetzentwurf das Parlament erreicht, ist die Diskussion oft schon so weit vorgeformt, daß nur noch um unwichtige Einzelheiten gestritten wird. Dabei ist die Verwaltung nicht selten auf den Sachverstand der Verbandsbürokratie angewiesen.

Im Interesse einer wirksameren Kontrolle der Verbands-
einflüsse im Bereich von Regierung und Verwaltung
fordert die CSU :

1. Stärkere fachliche Spezialisierung der Verwaltung
als Gegengewicht zu den Verbandsspezialisten.
2. Stärkung der konzeptionellen Durchsetzungskraft
der politischen Führung dadurch, daß jedem Gesetz-
entwurf die Darlegung der politischen Zielsetzung
gesondert vorangestellt werden muß.
3. Verstärkte Heranziehung von unabhängigen Sach-
verständigen.
4. Die Gutachten von Sachverständigen bzw. Beiräten
sind zusammen mit den Stellungnahmen der Ver-
bände den Gesetzentwürfen als Anlage beizugeben.
In der Begründung des Gesetzentwurfes ist auf die-
se Gutachten und Stellungnahmen einzugehen.
5. Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen
Dienstes als einer unparteiischen administrativen
Elite mit funktionsbezogener, insbesondere fachli-
cher Eignung, Befähigung und Leistung.
6. Die Übernahme von Nebentätigkeiten oder ehren-
amtlichen Funktionen durch Beamte oberster Be-
hörden soll insoweit ausgeschlossen werden, als
dadurch im Hinblick auf ihre dienstlichen Aufgaben
die Gefahr eines Interessenkonfliktes begründet
wird.
7. Anlage einer jährlichen öffentlichen Liste, in der
alle Fachressorts die ihnen von Verbänden zugegan-
genen Eingaben aufführen.
8. Kontinuierliche Veröffentlichung über die Zusam-
mensetzung der zahlreichen Beiräte im Hinblick
auf die Verbandsvertretung.

IV. Innere Ordnung der Verbände

Die Ablehnung eines Verbandsgesetzes kann nicht ein-
nen Freibrief für die Absage an innerverbandliche
Demokratie bedeuten. Neben der Außenseite der Ein-
wirkung auf die staatliche Willensbildung hat das Ver-
bändeproblem auch eine Innenseite, d. h. die Frage
nach Freiheit und Mitbestimmung der Mitglieder im
Verband. Die Forderung nach Demokratisierung der
innerverbandlichen Strukturen erhält ihre Rechtfertig-
ung vor allem aus ihrem normativen Anspruch,
nämlich der Sicherung eines Höchstmaßes individuel-
ler Freiheit nicht nur im staatlich-politischen, son-
dern auch im gesellschaftlichen Bereich. Die Forderung
nach innerverbandlicher Demokratie muß auf den je-
weiligen Anwendungsbereich bezogen werden. Eine

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hannoverschen Staatsbibliothek. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Beeinträchtigung individueller Freiheit ist immer dann wahrscheinlich und die Notwendigkeit verstärkter Mitspracherechte der Verbandsmitglieder ist immer dann gegeben, wenn

- ein Verband wichtige Interessen seiner Mitglieder vertritt,
- Zwangsmitgliedschaft vorliegt, ohne daß der Verbandsauftrag hinreichend klar eingegrenzt ist,
- ein Verband generelle – auch Nichtmitglieder bindende – öffentliche Funktionen wahrnimmt.

Um der Tendenz zur Oligarchisierung der innerverbandlichen Willensbildung entgegenzuwirken und die Mitglieder ausreichend an dieser Willensbildung zu beteiligen, sind die Verbände aufgefordert, folgendes sicherzustellen :

1. Sicherung der Partizipation der Mitglieder durch
 - Wahl der Verbandsvertreter
 - Rechenschaftspflicht des Vorstandes
2. Verbandsintern ausreichenden Raum zu einer öffentlichen, auch kontroversen Diskussion zuzulassen.
3. Durch die Einführung des Verhältniswahlsystems bei der Besetzung der Organe und ein Antragsrecht auch für kleine Gruppen einen echten Minderheitenschutz zu garantieren. Dies gilt insbesondere für Monopolverbände, d.h. wenn eine pluralistische Struktur nicht schon durch konkurrierende Verbände sichergestellt ist.
4. Durch Satzungsbestimmungen auszuschließen, daß hauptamtliche Funktionäre der Organisationen, die von den Vorständen bestellt oder bestätigt werden müssen, auf Delegierten- bzw. Vertreterversammlungen mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten stellen.

Die Öffentlichkeit muß mehr als bisher die Verbände unter dem Gesichtspunkt der Binnendemokratie kontrollieren. Nur so entsteht der nötige gesellschaftliche Druck, der die Verbände zu den geforderten Maßnahmen veranlaßt.

Würden die demokratischen Defizite einzelner wichtiger Verbände zu einer Gefahr für die demokratische Staatsordnung selbst, dann kann allerdings eine gesetzliche Regelung notwendig werden.

Die Verantwortung der Sozialpartner

Wichtige volkswirtschaftliche Daten, die Rahmenbedingungen staatlichen Handelns, werden neben der Bundesbank und den Großinvestoren von den Sozialpartnern gesetzt. Dabei kann zwar die Exekutive Vermittlerdienste leisten und kleinere Korrekturen erzwingen. Das ändert aber nichts daran, daß auf Dauer weder gegen die Unternehmer noch gegen die Gewerkschaften regiert werden kann und schon gar nicht gegen beide. Die Sozialpartner sind ein herausragender Fall der sog. Verbandsherrschaft, an der die staatliche Regierungsgewalt endet.

1. Die vom Grundgesetz garantierte Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie findet allerdings ihre Grenzen darin, daß durch die tarifvertraglichen Vereinbarungen die gerechte Verteilung des Sozialprodukts und das Gedeihen der Volkswirtschaft nicht beeinträchtigt, durch Auswuchern der Arbeitskämpfe die staatliche Friedensordnung nicht gestört und durch Massierung des Einflusses beider Sozialpartner oder eines von ihnen die politische Handlungsverantwortung der Staatsorgane nicht verdrängt werden darf.
2. Die Sozialpartner haben kein allgemeinpolitisches Mandat. Sie sind Interessenvertretung und keine Parteien. Sie haben weder eine gesellschaftliche noch eine politische Allkompetenz.

Im Hinblick auf die Personenmitgliedschaft bei den Gewerkschaften im Gegensatz zur Unternehmensmitgliedschaft bei den Arbeitgeberverbänden ergeben sich zusätzliche Anforderungen.

3. Gewerkschaften sind als Organisationen zur Vertretung der Arbeitnehmerinteressen unverzichtbar. Gewerkschaften sind aber nur solange Gegenmacht, wie sie selbst nicht allmächtig sind.
4. Die Einheitsgewerkschaft ist dann eine glaubwürdige Alternative zu einem Pluralismus zwischen den Gewerkschaften, wenn Pluralismus und Offenheit in der Einheitsgewerkschaft bestehen. Parteipolitische Einseitigkeit verstößt gegen das Gebot innerverbandlichen Pluralismus in der Einheitsgewerkschaft und entzieht der Einheitsgewerkschaft die Legitimation. Sie zieht das Entstehen von Richtungs-gewerkschaften nach sich.
5. Die Monopolstellung der Einheitsgewerkschaft sowie der mitgliedschaftliche Charakter einer Gewerkschaft erfordern
 - eine pluralistische, Binnenstruktur,
 - Minderheitenschutz,

Arbeitskreis 2 – “Verwaltung oder Bürokratismus”

- Transparenz der Entscheidungen,
- Sicherung der Partizipation der Mitglieder,
- Beschränkung auf die gewerkschaftliche Interessenvertretung,
- parteipolitische Neutralität.

Der Grad der innergewerkschaftlichen Demokratie ist ein Indiz für die demokratische Glaubwürdigkeit und Freiheitlichkeit der Gewerkschaft. Nötigenfalls könnten die erforderlichen Auflagen im Wege der Ergänzung des Tarifvertragsgesetzes erfolgen.

6. Gewerkschaften sprechen für ihre Mitglieder. Selbst ein hoher Organisationsgrad verleiht den Gewerkschaften nicht das Alleinvertretungsrecht für alle Arbeitnehmer. Auch das Recht der negativen Koalitionsfreiheit ist geschützt.
7. Der Streik ist ein legitimes Mittel zur Durchsetzung tarifpolitischer Forderungen. Im Hinblick auf die Waffengleichheit zwischen den Tarifpartnern stellt das Recht auf Aussperrung ein legitimes Gegenmittel dar. Der Streik als Mittel der politischen Auseinandersetzung wird abgelehnt.

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Extremisten von links und rechts haben keinen Platz im öffentlichen Dienst. Die Bürger unseres Landes müssen darauf vertrauen können, daß Lehrer, Richter, Polizeibeamte und die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes für und nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten. Die CSU bekennt sich deshalb zu folgenden Grundsätzen :

1. Einzelfallprüfung

Die CSU steht zum geltenden Recht und einer zutreffenden Auslegung durch den Beschluß aller Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28.1.1972.

Das heißt : Beamter darf nur werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Länderverfassungen eintritt. Jeder Beamte ist verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu dieser Grundordnung zu bekennen und für ihre Erhaltung einzutreten.

Jeder Einzelfall muß für sich geprüft und entschieden werden. Ist ein Bewerber Mitglied einer Organisation mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung, so ist die Prognose für die Gewähr seiner Verfassungstreue im Hinblick auf diese Mitgliedschaft in der Regel dann negativ, wenn daneben Umstände, die für ein künftiges verfassungstreu Verhalten des Bewerbers sprechen können, nicht ersichtlich sind.

2. Rechtsstaatliches Verfahren

In einem Rechtsstaat ist es selbstverständlich, daß jedem Bewerber ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet wird. Zusätzlich soll beim Einstellungsgespräch ein Protokoll geführt werden sowie die Anwesenheit eines Rechtsanwaltes möglich sein.

3. Keine Unterschiede bei Beamten – Treuepflicht bei Tarifbediensteten richtet sich nach Aufgaben

Es kann – entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts – keine Unterschiede in der Treuepflicht der Beamten nach Laufbahn und Funktion geben. Das Berufsbeamtentum muß aber nach Ansicht der CSU auf dauernde Funktionen der Ordnungsverwaltung und solche der Leistungsverwaltung konzentriert werden, die wegen der Sicherung des Staates hoheitlich ausgeführt werden müssen.

Hergestellt im Archiv für Christian-Jacob Politiker (ca. 1977-1980) Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

An die Tarifbediensteten im öffentlichen Dienst (Angestellte und Arbeiter) sind im Grundsatz weniger hohe Anforderungen als an die Beamten zu stellen. Die Anforderungen an die Treuepflicht der Tarifbediensteten müssen sich jedoch angesichts des gegenwärtigen Nebeneinanders von Beamten und Tarifbediensteten in gleicher Funktion an der jeweiligen Aufgabe ausrichten. Den gleichen Anforderungen wie Beamte unterliegen die Tarifbediensteten des öffentlichen Dienstes, die hoheitliche oder Lehrtätigkeiten ausüben oder in sicherheitsempfindlichen Bereichen arbeiten.

4. Vorbereitungsdienst grundsätzlich im Beamtenverhältnis

Im Hinblick auf die im Vorbereitungsdienst zu übernehmenden Aufgaben sowie die geringe Zahl von Betroffenen spricht sich die CSU für einen Vorbereitungsdienst aus, der grundsätzlich im Beamtenverhältnis zurückzulegen ist. Für diejenigen, für die ein Beruf außerhalb des Staatsdienstes in Betracht kommt, muß der Staat innerhalb seiner beamtenrechtlichen Regelung eine Ausnahmenvorschrift erlassen, die es gestattet, den Vorbereitungsdienst auf Wunsch auch außerhalb eines Beamtenverhältnisses abzuleisten. Aus der Entscheidung für die Ausnahme dürfen dem Bewerber für eine spätere Verbeamtung keine Nachteile entstehen.

5. Grundsätzlich Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden

Auf die Amtshilfe der Verfassungsschutzbehörden kann bei der Feststellung der Gewähr der Verfassungstreue eines Bewerbers grundsätzlich nicht verzichtet werden. Eine Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden im Feststellungsverfahren muß deshalb mindestens bei Bewerbern für den höheren und gehobenen Dienst sowie bei Bewerbern aller Laufbahngruppen für den Sicherheits- und Justizbereich (bzw. vergleichbaren Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes) gewährleistet sein.

Auskünfte der Verfassungsschutzbehörden sind auf gerichtsverwertbare Tatsachen oder Vorgänge zu beschränken; Tatsachen oder Vorgänge, die vor dem 18. Lebensjahr oder länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, daß sie wesentliche Elemente einer ununterbrochenen Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Bewerbung oder nach Art und Schwere nicht als bloße "Jugendsünden" anzusehen sind.

6. Verbindliche Liste über verfassungsfeindliche Organisationen

Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit werden die Innenminister von Bund und Ländern aufgefordert, gemeinsam verbindlich festzustellen, welche Parteien oder sonstige Organisationen verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Diese Feststellungen sollen in Form einer Liste (mit Kurzcharakterisierung der jeweiligen Organisation) der Öffentlichkeit bekanntgegeben und mindestens jährlich auf den neuesten Stand gebracht werden.

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Der CSU-Parteitag fordert die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Gesundheitswesens in Bayern. Die Konzentration der Zuständigkeiten sollte beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erfolgen.

Begründung :

Bei der Kompetenzverteilung der Ressorts im Jahre 1971 wurde das Gesundheitswesen im Freistaat Bayern in wesentlichen Teilen aufgeteilt. In Bayern sind daher als einzigen Flächenstaat der Bundesrepublik Deutschland sowohl der Sozial- als auch der Innenminister für wesentliche Gebiete des Gesundheitswesens zuständig. Daneben liegen Zuständigkeiten beim Kultusminister (Universitätskliniken) beim Landwirtschaftsminister (Krankenhausfinanzierung). Die derzeitige Zuständigkeitsspaltung beinhaltet zwangsläufig Koordinierungsprobleme und Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Vertretung des Gesundheitswesens nach außen.

Die Zusammenfassung des gesamten Gesundheitswesens in einem Haus würde die Aufstellung sachlicher Konzeptionen, die Bildung finanzieller Prioritäten und die öffentlichkeitswirksame Darstellung des Gesundheitswesens erleichtern.

Die Oberste Landesgesundheitsbehörde sollte möglichst

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergeben und Kopieren ist gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

für alle, unbedingt aber für die nachfolgenden Kernbereiche des Gesundheitswesens zuständig sein :

- Ambulante Versorgung (kassenärztliche Versorgung)
- Stationäre Versorgung (Krankenhauswesen)
- Gesundheitsvor- und -fürsorge
- Kostenfragen im Gesundheitswesen
- Aufsicht über Partner des Kassenarztrechts
- öffentlicher Gesundheitsdienst
- Ausbildung- und Prüfungswesen für Heilberufe, Rechtsaufsicht über berufsständische Kammern
- Arzneimittelwesen
- Rettungsdienst

Die Forderung, das Gesundheitswesen in einer Hand zu vereinen, scheint am praktikabelsten in der Einrichtung einer Obersten Gesundheitsbehörde beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung; denn der Kernbereich des Gesundheitswesens liegt bereits jetzt schon im Sozialministerium. Gerade das Gesundheitswesen wird heute nicht mehr, wie in früherer Zeit als Teil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesehen, der durch Gebote und Verbote charakterisiert wird. Im Vordergrund stehen vielmehr ärztliche Sorge, Gesundheitsvor- und -fürsorge, Gesundheitsaufklärung, Gesundheitserziehung und umfassende Rehabilitation. Wegen dieser ordnungsstaatlicher Bezüge besteht ein innerer Zusammenhang mit den übrigen Aufgaben des Sozialministeriums.

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Der Postverwaltungsrat wird aufgefordert, die Telefonnahbereichsplanung nochmals zu überdenken.

Die Ausrichtung der Nahbereiche nach rein chematischen Gesichtspunkten mit einem Durchmesser von ca. 20 km und 18 - 20 Ortsnetzen wird den Verhältnissen des in vielen Bereichen benachteiligten ländlichen Raumes nicht gerecht. Vielmehr soll eine die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse fördernde Abgrenzung der Nahbereiche festgelegt und dabei Bevölkerungsdichte, Fläche und Zahl der Anschlüsse berücksichtigt werden:

Begründung :

Auf Grund der neuen Telefonnahbereichseinteilung werden die Bewohner verschiedener ländlicher Nahbereiche vielfach nur etwa 5.000 Anschließer zum Ortsarif (momentan 0,23 DM) erreichen, während es in Ballungsräumen wie z.B. Frankfurt/Main ca. 490.000 sind. Dieses Mißverhältnis widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Der CSU-Parteitag fordert, für Gesetzesvorschläge, die im Deutschen Bundetag eingebracht werden, muß gleichzeitig ein Finanzierungsvorschlag, analog der Handhabung im Freistaat Bayern, erfolgen, wenn die Ausführung des Bundesgesetzes den kommunalen Selbstverwaltungs-Körperschaften übertragen werden soll.

Begründung :

Die kommunalen Selbstverwaltungs-Körperschaften werden zur Ausführung von Bundesgesetzen veranlagt. Diese Aufgaben sind zu erfüllen, jedoch ohne, daß deren Finanzierung seitens des Bundes geregelt ist. Diese zusätzlichen Aufgaben belasten die kommunalen Selbstverwaltungs-Körperschaften erheblich. Daraus ergeben sich starke Nachteile für deren Leistungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Um die sich für die kommunalen Selbstverwaltungs-Körperschaften ständig verschlechternde Situation abzuwenden, muß auch der Bund, als oberster Gesetzgeber, durch die Unterbreitung von Finanzierungsvorschlägen vor der Verabschiedung der genannten Gesetze mitwirken.

Der Parteitag möge beschließen :

Der CSU-Parteitag fordert die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sowie die von ihr getragene Staatsregierung auf, schnellstmöglich zu überprüfen, inwieweit die geltenden Bestimmungen der Lernmittelfreiheit gewährleisten, daß die Schüler bayerischer öffentlicher Schulen

- zu niedrigsten Preisen
- gerecht
- mit qualitativ ansprechenden Didaktischen Medien versorgt werden;

bei negativem Prüfungsergebnis fordert die CSU die sofortige Einleitung von Maßnahmen, die die Mißstände abstellen.

Begründung :

Daß Schüler öffentlicher bayerischer Schulen geeignete Didaktische Medien zur Hand haben müssen, um den Lernanforderungen genügen zu können, ist unbestritten.

Fraglich ist aber aufgrund von Untersuchungen, ob diese Lernmittelfreiheit zu niedrigsten Preisen, gerecht und mit qualitativ ansprechenden Didaktischen Medien geschieht.

- 1. Fachleute sprechen von monopolistischen oder oligopolistischen Tendenzen auf dem Markt aufgrund der vom Gesetzgeber und der Kultusverwaltung gesetzten Marktbedingungen, die durch eine Erhöhung des unternehmerischen Risikos die Konkurrenzbereitschaft mindern:*
- 2. Gewöhnliche Schüler erhalten im Leihverfahren kostenlose Schulbücher und andere Lernmittel. BAFöG (Bundes-Ausbildungsförderungs-Gesetz) Empfänger erhalten zusätzlich mit ihrer BAFöG-Finanzierung noch einen Zuschuß für den Kauf eben dieser Lernmittel, die ihnen bereits kostenlos im Leihverfahren zur Verfügung stehen. Das ist eine Ungerechtigkeit.*
- 3. Vorschriften schreiben die Gestaltung Didaktischer Medien, die im Unterricht benutzt werden dürfen, fest. Sie verhindern so Innovationen für noch bessere Didaktische Medien, die das Lernen leichter machen könnten; auch mögliche Preisvorteile von Innovationen lassen sich auf diese Weise nicht realisieren.*

Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen :

Der CSU-Parteitag fordert die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sowie die von ihr getragene Staatsregierung auf, schnellstmöglich zu überprüfen, inwieweit durch gesetzliche Regelung einer Ausschreibung der Schulbuslinien auf Landkreisebene sowie die Einführung eines gleitenden Schulanfangs bei Aufrechterhaltung der vollen Leistungen der Schulwegkostenfreiheit Einsparungen zu erzielen sind, die den Freistaat, seine Landkreise und Gemeinden finanziell erheblich entlasten; bei positivem Prüfungsergebnis fordert der CSU-Parteitag eine unverzügliche Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Begründung :

Daß nach der notwendigen Zentralisierung des Schulwesens in den 60er Jahren Schulbuskosten anfallen müssen, ist selbstverständlich, wenn Schuleinzugsgebiete weiträumig besiedelt sind, wie es im Freistaat Bayern der Fall ist.

Nicht selbstverständlich ist hingegen die gegenwärtige Höhe dieser Kosten, die Gemeinden, Kreise sowie insbesondere den bayerischen Staatshaushalt alljährlich mit Millionen DM belasten. Bei diesen Ausgaben ist ferner eine stark steigende Tendenz zu beachten.

Abhilfe kann nur bedingt die bauliche Integration von Verbandsschulen bringen, so daß die Fahrten zwischen Schulhäusern entfallen. Daher ist eine anderweitige Senkung der Kostenhöhe und damit der Belastungen für Kommunen und Staat anzustreben. Sie darf freilich nicht Nachteile für die schulische Ausbildung der Kinder bringen.

Nach Schätzungen von Fachleuten für den Schulbusverkehr könnten zwei Maßnahmen im günstigsten Fall bis zu 30 % Einsparungen der Kosten erbringen.

- 1. Einmal die Ausschreibung der Schulbuslinien auf Landkreisebene (und nicht mehr die "freie" Vergabe auf Ortsebene). Konkurrenzfähige Busunternehmen aus anderen Gemeinden könnten sich dann gleichfalls um anstehende Aufträge bewerben mit der Folge, daß die vermehrte Konkurrenz zu schärferer Kalkulation der Unternehmen und somit zu niedrigeren Preisen führt.*
- 2. Ein gleitender Schulanfang zwischen Grundschule (8.30) und Hauptschule (7.30) bei Verbandsschulen oder zwischen verschiedenen weiterführenden Schulen (1. Gymnasium 8.30; 2. Gymnasium 7.45 usw.) an einem Ort, was natürlich einen gestaffelten Schluß nach sich bringen würde. So könnte die gleiche Zahl Schüler mit der Hälfte der Busse befördert wer-*

Arbeitskreis 2 – "Verwaltung oder Bürokratismus"

den, da jeder Schulbus zwei Touren statt bislang einer fahren kann: für den ersten und den zweiten Schulanfang bzw. Schulschluß.

Weniger Busse und Fahrer bedeuten höhere Kapazitätsauslastung für die Unternehmen, geringere Kosten für sie je Kilometer, was sie in niederen Preisen je Kilometer für die Aufwandsträger Gemeinden, Kreis und Freistaat Bayern weitergeben könnten.

Die vorgeschlagene Lösung bedeutet also eine Stärkung des wirtschaftlichen Prinzips im Schulbuswesen. Sie erlaubt weiterhin Schulbuskostenfreiheit, freilich zu niederen Kosten für die Aufwandsträger.

Das erlaubt diesen wiederum, in ihren finanziellen Dispositionen mehr Spielraum zurückzugewinnen, was dringend notwendig ist.

Der Parteitag möge beschließen :

CSA

Im Gegensatz zu dem im Bundesrat eingebrachten Antrag, den Gedanken eines Rechtspflegeministeriums zu verwirklichen, spricht sich die CSU für den Verbleib der Zuständigkeit für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit beim jeweiligen Ministerium für Arbeit und Sozialordnung aus.

Begründung :

Im Hinblick darauf, daß die ehrenamtlichen Richter in beiden Gerichtsbarkeiten von den Sozialpartnern und den beteiligten Verbänden gestellt werden und im Hinblick auf die damit gegebene Sachnähe des Sozialministeriums, besteht für die von einigen Bundesländern über den Bundesrat angestrebte Änderung der bisherigen Zuständigkeit keine sachliche Notwendigkeit.

Arbeitskreis 2 – "Verwaltung oder Bürokratismus"

Verbesserung der Situation der jungen Familien,
notwendige Änderungen im sozialen Wohnungsbau

Charlotte Dessecker
Mitglied des Parteitag

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayer. Staatsregierung mit ihren Vertretern im Deutschen Bundesrat werden gebeten, eine Initiative zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorzubereiten und einzubringen mit folgenden inhaltlichen Neuregelungen:

1. Die Einkommensgrenze (Jahreseinkommen i.S.d. § 2 Abs. 1 u. 2 Einkommensteuergesetz) für die Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau ist für junge Ehepaare (bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat) bis zum Ablauf des 10. Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung um weitere 4.200 DM zu erhöhen.

Viele junge Ehepaare sind Doppelverdiener, um Familie und Hausstand gründen können. Da dabei das Gesamteinkommen häufig die zulässige Einkommensgrenze überschreitet, ist in diesen Fällen die Wohnberechtigung ausgeschlossen. Derzeit beträgt die Einkommensgrenze 18.000 DM zuzügl. 9.000 DM für den zweiten und weitere 4.200 DM für jeden weiteren zur Familie des Wohnungssuchenden rechnenden Angehörigen, zuzügl. 4.800 DM bei jungen Ehepaaren bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres. Beispiel für ein junges Ehepaar ohne Kind : 18.000 DM + 9.000 DM + (derzeit) 4.800 DM = max. 31.800 DM zu versteuerndes Jahreseinkommen = 2.650 DM monatlich Bruttolohn – künftig max. 36.000 DM zu versteuerndes Jahreseinkommen = 3.000 DM monatlicher Bruttolohn.

2. Der freiwillige Wohnungstausch von Wohnberechtigten im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaugesetz ist so zu erleichtern, daß im Einzelfall die Wohnberechtigung unberührt bleibt.

Häufig werden für ältere Familien nach dem Auszug der Kinder die Wohnungen zu groß, junge Familien mit Kleinkindern brauchen dagegen aufgrund des Zuwachses weitere Räume und Wohnflächen. Einem derartigen Tausch kann der drohende Wegfall der Wohnberechtigungsbescheinigung aufgrund überschrittener Einkommensgrenzen entgegenstehen.

3. Bei der angemessenen Wohnungsgröße für junge Ehepaare ohne Kinder ist ein zusätzlicher Raumbedarf als Anreiz für einen bevölkerungspolitisch wünschenswerten Nachwuchs zu berücksichtigen.
4. Die Wohnberechtigung von Mietern im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau ist in bestimmten Zeitabständen anhand des Jahreseinkommens (alle fünf Jahre – Durchschnitt der fünf Jahreseinkommen) zu überprüfen bzw. nachzuweisen. Werden die Einkommensgrenzen wesentlich überschritten, so ist die Miete auf die ortsübliche Vergleichsmiete anzugleichen, oder, falls der Mieter dagegen widerspricht, das Mietverhältnis zu kündigen.

Arbeitskreis 2 – "Verwaltung oder Bürokratismus"

Der Parteitag möge beschließen :

CSA

Die CSU setzt sich dafür ein, daß der Gesetzgeber aufgefordert wird, das Selbstverwaltungsgesetz dahingehend zu ändern, daß für die Sozialwahlen keine Wahllokale mehr eingerichtet werden und die Briefwahl als Regelwahl eingeführt wird.

Begründung :

Die Einrichtung der Briefwahl hat sich bei den Sozialwahlen 1974 bewährt, dagegen wurden öffentliche Wahllokale kaum oder überwiegend nicht in Anspruch genommen. Die entstehenden Kosten für Wahllokale stehen in keinem Verhältnis zum Erfolg. Die Einrichtung öffentlicher oder betrieblicher Wahllokale erscheint deshalb überflüssig.

1. Der CSU-Kreisverband Miesbach ist der Ansicht, daß das Bayerische Denkmalschutzgesetz vom 25. Juni 1973 einer erneuten inhaltlichen Diskussion unterzogen werden muß, da insbesondere die Mitwirkung der Gemeinden (Art. 2) zu gering, die Stellung des Landesamtes für Denkmalschutz und deren Möglichkeiten (Art. 15) zu hoch veranschlagt ist und die Sozialbindung des Eigentums (Art. 4, Abs. 2 und Art. 5) zu Lasten des Eigentums überzogen ist.

Kreisverband Miesbach

Aus diesem Grund unterstützt der CSU-Kreisverband Miesbach den von ihrem Abgeordneten Dr. Stoiber bei der CSU-Landtagsfraktion bereits eingereichten Novellierungsvorschlag vorbehaltlos und ersucht den Landesparteitag der CSU dazu um Zustimmung sowie um Zustimmung, daß Art. 4 Abs. 2 dahingehend geändert wird, daß dem Eigentümer eines unter Denkmalschutz stehenden Hauses keine bestimmten Erhaltungsmaßnahmen auf seine Kosten mehr vorgeschrieben werden können, sondern ihm nur noch eine Duldungspflicht für einzelne Erhaltungsmaßnahmen des Staates auf dessen Kosten – ähnlich der Regelung im Naturschutzgesetz, das auch keine Pflegepflicht des Eigentümers von unter Naturschutz stehenden Grundstücken kennt – trifft.

2. Die Staatsregierung wird ersucht, eine Liste
 - a) all der Denkmäler vorzulegen, die im Besitz des Freistaates sind und die dringend einer Renovierung bedürfen
 - b) all der Denkmäler unter a) vorzulegen, die wegen der zu hohen Renovierungskosten verkauft werden sollen.

Arbeitskreis 2 – "Verwaltung oder Bürokratismus"

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Der CSU-Parteitag fordert die zuständigen Gremien auf, zu überprüfen, inwieweit der 15-monatige Grundwehrdienst bei der Bundeswehr tatsächlich effektiv dazu benützt wird, den jungen Wehrpflichtigen die notwendigen Kenntnisse auf militärischem und gesellschaftspolitischem Gebiet zu vermitteln.

Sollte die Überprüfung – wie wir glauben – ergeben, daß die 15 Monate in vielen Fällen nicht gut genützt werden, so fordern wir schnellstens entsprechende Maßnahmen, die diesen Mißstand beseitigen.

Begründung :

Viele junge Wehrpflichtige in der Bundeswehr, die den 15-monatigen Grundwehrdienst ableisten, klagen darüber, daß ein Großteil dieser Zeit durch Nichtstun und mehr oder weniger "Herumgammeln" vergeudet wird. Wir glauben, daß dafür die Zeit eines jungen Menschen zu wertvoll ist. Die Jugend will gefordert werden und ist auch bereit, bei entsprechendem attraktiven Angebot Leistung zu erbringen. Die CSU bekennt sich zur Verteidigungsbereitschaft und hält es für nötig, daß junge Menschen im Interesse unserer Freiheit dafür auch ein gewisses Opfer bringen. Diese Zeit muß aber gut genützt werden.

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Der CSU-Parteitag fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf, sich sowohl für eine zeitliche Ausweitung als auch für eine qualitative Verbesserung der staatspolitischen Bildung und der politischen Information in der Bundeswehr einzusetzen. Der Gesamtausbildungsplan (GAP) ist dahingehend, besonders für die Ausbildung der Unteroffiziere und Mannschaften, zu verbessern. Wobei auf die Ausbildung der Unteroffiziere besonderer Wert zu legen ist.

Begründung :

Die Bundeswehr hat die Aufgabe, den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat zu verteidigen, deshalb ist es notwendig, die Grundkenntnisse der Soldaten über Sinn, Zweck und Aufbau unseres Staates wesentlich zu stärken. Die Bundeswehr, die fast alle jungen männlichen Staatsbürger erfaßt, ist für viele nach Haupt- und Berufsschule die letzte Institution, die politische Bildung in solcher Art ermöglicht und erweist sich deshalb für Aufgaben allgemeiner politischer Bildung als besonders geeignet.

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Novellierung der Approbationsordnung für Ärzte

Der Parteivorstand wird aufgefordert, alles zu tun, um möglichst rasch eine Novellierung der Approbationsordnung für Ärzte in folgenden Punkten zu erreichen :

1. Wiedereinführung einer klinischen Famulatur an Krankenhäusern der Grund- und Regelversorgung.
2. Fortfall der dritten schriftlichen Prüfung; an ihrer Stelle eine umfassende, mündliche Prüfung an den Lehrkrankenhäusern;
3. Einreihung der großen Vorlesung unter die Pflichtveranstaltungen;
4. Festlegung der in jedem Stoffgebiet zu erreichenden Punktzahl der zentralen schriftlichen Prüfungen auf mindestens 50 v.H.;
5. Rückverlegung des Lehrstoffes der dritten klinischen Studienabschnittes in den zweiten ärztlichen Studienabschnitt und damit an die Universitäts-Kliniken. Danach Erteilung einer eingeschränkten, nicht zur Tätigkeit in freier Praxis berechtigenden Approbation; sodann ein Jahr Pflichtassistentenzeit als Arzt am Krankenhaus bei Aufrechterhaltung der Unterrichtsprinzipien des praktischen Jahres an den Lehrkrankenhäusern;
6. Codifizierung eindeutiger Einspruchs- und Kontrollrechte der Medizinischen Fakultäten gegenüber dem Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen durch eine Revision des Abkommens vom 14. Oktober 1970;
7. Ergänzung der obligatorischen zentralen schriftlichen Prüfungen – zumindest in allen morphologischen und klinisch-praktischen Fächern durch eine dezentrale mündliche Prüfung an den Universitäten.

Arbeitskreis 3 – "Verantwortungsvolle Ausgabenpolitik oder Korrumpierung der Wähler"

Der Parteitag möge beschließen:

Dr. Klaus Geiger
Mitglied des Parteitages

Der Parteitag bittet die Staatsregierung, im Bundesrat einen Gesetzentwurf einzubringen, der dem Ziel dient, die Überbesteuerung bei der Lohn- und Einkommensteuer abzubauen und im Unternehmensbereich investitionsfördernde Steuererleichterungen zu gewähren.

Der Parteitag hält hierzu die folgenden Maßnahmen für geboten:

1. bei der Lohn- und Einkommensteuer:

eine allgemeine Tarifsenkung bei gleichzeitiger Einführung eines durchgehend progressiven Tarifs;

2. im Bilanzsteuerrecht:

eine Verbesserung der Abschreibungsvorschriften;

3. bei den Steuern auf die Unternehmenssubstanz :

Wegfall der Gewerbesteuer und eine Erhöhung der Freibeträge bei der Lohnsteuer sowie Erleichterungen bei der Vermögensteuer, insbesondere der vermögensteuerlichen Doppelbelastung bei den Kapitalgesellschaften.

Begründung :

I. Allgemeines

1. Lohn- und Einkommensteuer

Die Steuereinnahmen werden in diesem Jahr um 11 %, d.s. etwa 30 Milliarden DM, gegenüber 1976 ansteigen. Mit einer Zunahme von etwa 12 Milliarden DM (= + 14,8%) weist dabei die Lohnsteuer die höchste Steigerung aus.

Demgegenüber wird das Bruttosozialprodukt nominal um etwa 8,5 %, real nur um etwa 4,5 % zunehmen. Die Bruttolohn- und -gehaltssumme wird ebenfalls nominal um 8,5 % ansteigen (Zahlen nach der Steuerschätzung vom Mai 1977). Seit Jahren ist zu beobachten, daß die Steuereinnahmen stärker ansteigen als das Bruttosozialprodukt bzw. die Lohn- und Gehaltssumme. Dieser Entwicklung ist Einhalt zu gebieten. Steuereinnahmen, die über das reale Wirtschaftswachstum hinausgehen, sind für Steuerensenkungen zu verwenden.

2. Abbau der Substanzbesteuerung

Die Senkung der Vermögensteuersätze und die Erhöhung der Freibeträge bei der Gewerbesteuer im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1977 waren nur ein erster Schritt. Es ist weiter ein vordringliches steuerpolitisches und auch volkswirtschaftliches

Arbeitskreis 3 — "Verantwortungsvolle Ausgabenpolitik oder Korrumpierung der Wähler"

Anliegen, die Belastung der Unternehmen mit ertragsunabhängigen Steuern zu senken. Nur so ist es nachhaltig möglich, zu neuen Investitionen anzureizen, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze notwendig sind und verhindern, daß Industrieanlagen noch weiter veralten.

II. Begründung im einzelnen

zu 1. Allgemeine Tarifsenkung bei der Lohn- und Einkommensteuer

Von jeder zusätzlich verdienten Mark erhält 1977 im Durchschnitt

| | |
|-------------------------|---------------|
| der Fiskus | 24,5 Pfennig, |
| die Kirche | 1,6 Pfennig, |
| die Rentenversicherung | 9,7 Pfennig, |
| die Krankenversicherung | 11,5 Pfennig, |
| die Arbeitslosenvers. | 1,1 Pfennig. |

48,4 Pfennig sind also an öffentlichen Abgaben abzuführen; dem Arbeitnehmer verbleiben lediglich 51,6 Pfennig.

Nach der kurzfristigen Senkung der steuerlichen Belastung zum 1.1.1975 ist 1977 wiederum ein kräftiger Anstieg zu verzeichnen. Gegenüber 1974 ist die Belastung jeder zusätzlich verdienten Mark bereits wieder um rund 10 Pfennig gestiegen. Ein weiteres Anwachsen ist zu erwarten, wenn der Gesetzgeber nicht unverzüglich handelt.

Für etwa 40 % bis 50 % aller Lohnsteuerzahler steht der eigentliche Belastungsanstieg bei der Lohn- und Einkommensteuer noch bevor. Sie versteuern ihr Einkommen jetzt noch innerhalb des Proportionalbereiches. Bei Jahreseinkommen bis zu 16.000 DM bei Ledigen und bis zu 32.000 DM bei Verheirateten werden von jeder zusätzlich verdienten Mark nach geltendem Tarif 22 Pfennig an den Fiskus abgeführt. Oberhalb dieser Grenze sind es zunächst nach einem Tarifsprung 30,8 Pfennig, also 8,8 Pfennig mehr.

Die steigende Abgabenbelastung ist zu einem großen Teil nicht Folge einer entsprechenden realen Einkommensverbesserung, sondern Auswirkung der Geldentwertung. Den nominellen Einkommensverbesserungen stehen wesentlich geringere reale Zuwachsraten gegenüber. Die Höhe des Steuersatzes aber richtet sich nach dem Nominaleinkommen.

Die nachfolgende Übersicht über die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme und des Lohnsteueraufkommens zeigt, daß eine Tarifkorrektur dringend notwendig ist:

Arbeitskreis 3 – "Verantwortungsvolle Ausgabenpolitik oder Korrumpierung der Wähler"

| 1969 | Bruttolohn- und -gehaltssumme | Lohnsteuerauf- kommen |
|------|--|--------------------------|
| | in Milliarden DM | |
| | (jeweilige prozentuale Steigerung in Klammern) | |
| 1969 | 274,4 (+ 12,0 %) | 27,1 (+ 22,5 %) |
| 1970 | 321,5 (+ 17,2 %) | 35,1 (+ 29,7 %) |
| 1971 | 362,9 (+ 12,9 %) | 42,8 (+ 22,0 %) |
| 1972 | 395,7 (+ 9,0 %) | 49,8 (+ 16,3 %) |
| 1973 | 444,9 (+ 12,4 %) | 61,3 (+ 23,1 %) |
| 1974 | 487,8 (+ 9,6 %) | 72,0 (+ 17,5 %) |
| 1975 | 505,5 (+ 3,6 %) | 71,2 (– 1,1 %) |
| 1976 | 538,4 (+ 6,5 %) | 80,6 (+ 13,2 %) |
| 1977 | 583,5 (+ 8,4 %) | 92,5 (+ 14,8 %) |

geschätzt

Innerhalb von acht Jahren ist die Bruttolohn- und -gehaltssumme nur um etwas mehr als das Doppelte gestiegen, während das Lohnsteuer-aufkommen um mehr als das Dreifache zugenommen hat.

Der Gesetzgeber darf nicht länger einer solchen Entwicklung untätig zusehen. Mit einer Tarifkorrektur kann auch nicht bis zum Wahljahr 1980 gewartet werden, wie dies die Bundesregierung plant.

Zusammen mit einer allgemeinen Tarifsenkung sollte der Tarif durchgehend progressiv gestaltet werden. Nur ein durchgehend progressiver Tarif vermeidet die hohen Tarifsprünge, die der geltende Tarif im mittleren Einkommensbereich hat. Seit 1975 betragen die heimlichen Steuererhöhungen schon wieder ca. 10 Milliarden. Hieraus ergibt sich die Manövriermasse, die notwendig ist, um den Einkommensteuertarif grundlegend neu zu gestalten, so daß in jedem Einkommensbereich sowohl in der Durchschnittsbelastung als auch in der Grenzbelastung eine spürbare Entlastung eintritt.

zu 2. Verbesserung der Abschreibungsvorschriften

Für Investitionsentscheidungen eines Unternehmens spielen die Abschreibungsmöglichkeiten eine wichtige Rolle. In der Regel wird ein Unternehmen um so eher zu Neuinvestitionen bereit sein, je großzügiger die steuerlichen Abschreibungen bemessen sind. Großzügiger bemessenen Abschreibungssätzen kommt daher für das künftige Wirtschaftswachstum besondere Bedeutung zu. Unsere gegenwärtigen steuerrechtlichen Regelungen sind im internationalen Vergleich mit am ungünstigsten. Eine Anpassung an die im Aus-

Arbeitskreis 3 — "Verantwortungsvolle Ausgabenpolitik oder Korrumpierung der Wähler"

land geltenden Abschreibungsmöglichkeiten ist auch geboten, um Wettbewerbsnachteile der deutschen Industrie zu beseitigen. Vor allem sollten hierzu die Möglichkeiten der degressiven Abschreibung verbessert werden.

zu 3. Weiterer Abbau der Substanzbesteuerung

Steuern, welche auch zu entrichten sind, wenn keine Gewinne erzielt werden und damit die Vermögenssubstanz eines Unternehmens angreifen, können nicht Bestandteil eines vernünftigen Steuersystems sein. Im Interesse einer günstigen wirtschaftlichen Entwicklung ist es daher notwendig, diese Steuern ganz zu beseitigen.

Bei der Gewerbesteuer sind die Steuer auf das Betriebsvermögen (= Gewerkekapitalsteuer) und die Steuer auf die Lohnsumme (= Lohnsummensteuer) unabhängig vom Ertrag. Auch führen sie zu einer erheblichen Mehrbelastung der kapital- und lohnintensiven Betriebe, die bei Ertragslosigkeit oder bei geringen Erträgen bis zum Substanzverzehr geht. Die Besteuerung des eingesetzten Betriebsvermögens und der Lohnsumme vermindert die Rentabilität von Kapital und Arbeitskraft und beeinträchtigt dadurch die Bereitschaft zu Investitionen und damit auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Dies hat sich in den vergangenen Jahren einer starken wirtschaftlichen Rezession als besonders nachteilig erwiesen.

Die durch das Steueränderungsgesetz 1977 ab 1.1.1978 vorgesehenen höheren Freibeträge beim Gewerbeertrag und beim Gewerkekapital sowie bei der Lohnsummensteuer stellen keine ausreichende Maßnahme dar, die aufgezeigten Probleme zu lösen. Die Bayerische Staatsregierung möge daher ihr Ziel weiterverfolgen, die Gewerkekapitalsteuer völlig abzuschaffen und die Freibeträge bei der Lohnsummensteuer wesentlich stärker anzuheben. Nur so kann eine wirksame Entlastung der Wirtschaft bei den ertragsunabhängigen Teilen der Gewerbesteuer erreicht werden.

Weiter ist es geboten, auch die Vermögensteuer als die zweite bedeutende ertragsunabhängige Steuer abzubauen. Vor allem gilt dies für die Vermögensteuer, welche Kapitalgesellschaften zu entrichten haben. Die Körperschaftsteuerreform hat die Doppelbelastung der von den Kapitalgesellschaften erzielten Gewinne mit der Körperschaftsteuer und — im Fall der Ausschüttung — mit Einkommensteuer des Anteilseigners, beseitigt. In Fortführung der Körperschaftsteuerreform ist nun auch die vermögenssteuerliche Doppelbelastung abzubauen. Die Vermögenswerte der Kapitalgesellschaften sind nämlich ebenfalls doppelt mit Vermögensteuer belastet, da einmal die Kapitalgesellschaften selbst Vermögensteuer zu entrichten haben, zum zweiten aber auch die Anteilseigner auf ihre Beteiligungswerte.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik e.V. München. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Arbeitskreis 3 – "Verantwortungsvolle Ausgabenpolitik oder Korrumpierung der Wähler"

Der Parteitag möge beschließen :

CSA

Die CSU setzt sich verstärkt dafür ein, daß die steuerlichen Freibeträge, wie z.B. der Weihnachtsfreibetrag, die Freibeträge für Heirats- und Geburtsbeihilfen, für Jubiläumszuwendungen und ähnliche Freibeträge so erhöht werden, daß diese Freibeträge die ursprünglich zgedachte Kaufkraft wieder erhalten.

Begründung :

Die Kaufkraft der zweifelsohne gestiegenen Bruttoeinkommen entfernt sich wegen der Steuer- und Sozialabgaben und der Preissteigerungen immer weiter von den Bruttoeinkommen. So war beispielsweise das durchschnittliche Bruttoeinkommen eines verheirateten Arbeitnehmers unter Einbeziehung der Steuerfreibeträge bzw. des Kindergeldes für 2 Kinder von 1969 bis 1976 von mtl. brutto 1.000 DM auf 2.118 DM (Anstieg 112 %) bzw. von mtl. netto 810 DM auf 1.552 DM (Anstieg 92 %) angestiegen, während die Kaufkraft dieser Durchschnittseinkommen nur von 810 DM auf 1.066 DM anstieg (Anstieg 32 %). Die Kaufkraft von 81 % des Bruttolohnes des Jahres 1969 ist demnach auf rd. 50 % des Bruttolohnes des Jahres 1976 zurückgegangen während viele der steuerlichen Freibeträge in diesem Vergleichszeitraum nicht angepaßt wurden und somit die gleiche Kaufkrafteinbuße zu verzeichnen hatten. Eine kaufkraftausgleichende Anpassung der Freibeträge im Zusammenhang mit dem schon zur Rede gewordenen jährlichen Steueränderungsgesetzen müßte daher angestrebt werden.

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Der CSU-Parteitag fordert die CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf, sich dafür einzusetzen, daß der steuerliche Weihnachtsfreibetrag für Arbeitnehmer von derzeit 100.-- DM auf 500.-- DM angehoben wird.

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß im Zuge der Gewerbesteuerreform die Besteuerung der Fremdkapitalzinsen aufgehoben wird.

Arbeitskreis 3 – "Verantwortungsvolle Ausgabenpolitik oder Korrumpierung der Wähler"

Berufsgrundbildungsjahr

Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen :

Der Parteitag lehnt die allgemeine Einführung eines Berufsgrundschuljahres als 10. Pflichtschuljahr und damit die weitere unterschiedslose Verschulung der beruflichen Bildung entschieden ab. Ein weiteres allgemeines Vollzeitschuljahr entspricht weder den Wünschen der Hauptschulabsolventen noch den besonderen Bedingungen der beruflichen Bildung sowie der betrieblichen Ausbildung noch der Entlastung des Arbeitsmarktes. Die unterschiedliche Situation in den einzelnen Berufs- und Wirtschaftszweigen verbietet nach Ansicht der CSU bei der Vertiefung der beruflichen Grundbildung eine staatlich verordnete Einheitslösung.

Die CSU fordert demgegenüber nachdrücklich, mit den für das Berufsgrundschuljahr vorgesehenen Mitteln das bestehende berufliche Schulwesen in seiner – häufig mangelhaften – räumlichen und personellen Ausstattung entscheidend zu verbessern. Damit kann der wirksamste Beitrag für die Berufsbildung von 75 Prozent aller Jugendlichen geleistet werden. Die Vermittlung beruflicher Grundbildung ist nach Ansicht der CSU eine von Betrieb und Schule gemeinsam zu leistende Aufgabe, deshalb muß der auf einen Ausbildungsplatz bezogene Ausbildungsvertrag am Beginn jeder beruflichen Ausbildung stehen.

In den Berufsfeldern, in denen das Berufsgrundschuljahr bereits eingeführt ist und sich bewährt hat, muß es in seinem Bestand gesichert werden, in den übrigen Berufsfeldern muß im Zusammenwirken mit der Wirtschaft die geeignetste Form des Schulbesuches – Vollzeit-, Teilzeit- oder Teilabschnittbeschulung – gefunden werden. Wo nötig sollen überbetriebliche betriebsergänzende Einrichtungen in Trägerschaft der Kommunen für die Vermittlung der geforderten Fachtheorie sorgen. Im übrigen müssen die Berufsfelder wirklichkeitsnäher gestaltet, ihre Zahl muß vom Bund deshalb erheblich erhöht werden. Außerdem fordert die CSU im 8. und 9. Hauptschuljahrgang mehr und wirksamere Orientierung auf die Berufswelt.

Arbeitskreis 3 – "Verantwortungsvolle Ausgabenpolitik oder Korrumpierung der Wähler"

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Den Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 DVBayBFG mindestens um DM 30.-- aufzustocken, wie dies bereits bei der Erhöhung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz der Fall war.

Wie allgemein bekannt ist, billigte der Bundestag und der Bundesrat in der letzten Zeit eine Erhöhung der Elternfreibeträge und die Aufstockung des Förderungshöchstsatzes von DM 550.-- auf DM 580.-- (zuzüglich des Inflationsausgleichs) im Rahmen der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG).

Diese Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Studenten wäre ohne das Zutun und die Anstrengungen der CDU/CSU regierten Länder sowie deren Fraktion im Bundestag wohl nicht möglich gewesen, da die Bundesregierung ja bereit war, die Auswirkungen ihrer verfehlten Wirtschafts- und Finanzpolitik auch auf dem Rücken der bereits sozial schwächer gestellten Studenten mittels Sparmaßnahmen im Bildungsetat auszutragen. Nur dem geschlossenen Auftreten der CDU und CSU war es zu verdanken, daß eine weitere soziale Verschlechterung der studentischen Lage ausblieb.

Nun hat es aber den Anschein, als kümmere man sich zwar auf Bundesebene um die Studenten, vernachlässige aber diejenigen Studierenden in Bayern, die nicht nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, sondern nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz (BayBFG) gefördert werden, auch unter dem Namen "Hundhammerstipendium" bekannt.

Studenten, die in diese Förderung aufgenommen werden wollen, müssen in den wissenschaftlichen Fächern im Jahresfortgang der Oberstufe an Gymnasien einen Notendurchschnitt von mindestens 1,3 und in den schriftlichen Arbeiten der Reifeprüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 1,5 erreicht haben. Daneben werden je nach Länge des Studiums eine bis drei Stipendienprüfungen fällig, die mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen werden müssen.

Dies alles bezeugt, daß hier neben wirtschaftlichen Voraussetzungen, wie sie allein die Grundlage des BAFöG darstellen, vor allem auf die geistigen Prämissen abgestellt wird. Der Grundbetrag inklusive einer Wohnungspauschale – wenn er im günstigsten Falle in voller Höhe gewährt wird – beträgt DM 490.--, falls der Student bei seinen Eltern wohnt, andernfalls DM 580.--. Dazu muß man sagen, daß sich die eben aufgeführten Beträge mindestens seit 1974 nicht geändert haben. Hält man sich einmal die Steigerung der Inflation vor Augen, dann erkennt man erst die volle Auswirkung dieses Tatbestandes. Es kann doch nicht die erklärte Absicht der Bayerischen Staatsregierung sein, sich zwar auf Bundesebene für die soziale Verbesserung der Studenten einzusetzen, während man für die eigengeförderten Studierenden, die laut Artikel 128 Absatz 2 der Bayerischen Verfassung sogar einen Anspruch darauf haben, gelinde gesagt

Arbeitskreis 3 – "Verantwortungsvolle Ausgabenpolitik oder Korrumpierung der Wähler"

nichts tut und sie, die sich diese Förderung stets von neuem verdienen müssen, sozusagen diskriminiert gegenüber denjenigen, die diesen strengen Leistungskriterien nicht unterworfen sind, wie z. B. die Geförderten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

1. Die Bayer. Staatsregierung wird aufgefordert, für Auszubildende in neu entstandenen Berufen, bei Erreichung einer zur Gewährleistung eines geordneten Berufsschulunterrichts erforderlichen Schülerzahl, entweder auf Landesebene oder eines sonst geeigneten Gebietsumfanges Fachklassen bzw. Blockunterricht einzurichten.
2. Hierfür erforderliche Mittel müssen kurzfristig bereit gestellt werden; jedenfalls dürfen solche Notwendigkeiten nicht daran scheitern, daß im laufenden Haushalt keine Ansätze vorhanden sind.

Begründung :

Sie ergibt sich aus folgendem Beispiel.

Die chem. Industrie in Bayern bietet in dem im April 1976 neu anerkannten Beruf des Kunststoffformgebers ca. 500 bis 700 Lehrstellen an. Nach Auskunft scheidet dies jedoch bisher noch an der Tatsache, daß keine speziellen Fachklassen bestehen bzw. kein Blockunterricht eingerichtet werden kann, was nach Aussage des Bayer. Kultusministeriums an fehlenden Mitteln liege.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Bredt-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Arbeitskreis 3 – "Verantwortungsvolle Ausgabenpolitik oder Korrumpierung der Wähler"

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

1. Die Bayer. Staatsregierung wird nachdrücklich aufgefordert, in verstärktem Umfang an den Bayer. Berufsschulen Fachklassen für Lehrlinge einzurichten, die aus den Sonderschulen kommen oder lernbehindert sind.
2. Gegebenenfalls sollten diese Schüler, um einen geordneten Berufsschulunterricht gewährleisten zu können, aus mehreren Berufsschulspiegeln zusammengefaßt werden und im Blockunterricht unterwiesen werden.
3. Die Lehrpläne solcher Sonderklassen sollen in methodischer und didaktischer Hinsicht auf die besonderen Bedürfnisse dieses Personenkreises abgestimmt werden.

Begründung :

Die Zahl der Sonderschüler bzw. Lernschwachen und Lernbehinderten nimmt laufend zu. Im Bereich der Grundbildung sind diese Leute in speziellen Bildungseinrichtungen untergebracht.

*Mit Beginn der Lehre aber sind sie gezwungen, Berufsschul-
klassen zu besuchen, in denen sie zusammen mit quali-
fizierten Hauptschülern, Realschülern, Gymnasiasten usw.
unterrichtet werden.*

*Dies führt naturgemäß dazu, daß der Unterrichtsablauf
auf dem durchschnittlichen Leistungsniveau einer Klasse
aufbaut, daß diese Lehrlinge dem Unterrichtstempo nicht
folgen können. Der Lernerfolg ist gering, die Bewertungen
schlecht; die Chancen, auch im fachtheoretischen Bereich
zum Berufsabschluß zu kommen sind äußerst gering. Dies
ist umso bedauerlicher als diese Leute absolut gleichwer-
tige Fähigkeiten und Leistungen in ihrer beruflichen Tä-
tigkeit erbringen, wegen der fehlenden theoretischen
Leistungen aber keinen vollen Berufsabschluß erreichen.*

*Dagegen zeigen Bewertungen durch spezielle Bildungsein-
richtungen, daß der Notendurchschnitt ohne weiteres
um 1,5 bis 2 Noten verbessert werden kann, wenn den
Schülern spezielle Betreuung zuteil wird.*

*Im Interesse der ohnehin Schwächsten unserer Gesell-
schaft muß der Staat die geforderten Einrichtungen schaf-
fen.*

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Die Bayer. Staatsregierung und Bundesregierung sind aufgerufen, verstärkt Ausbildungsplätze zu schaffen, insbesondere für behinderte Jugendliche.

Der öffentliche Dienst sollte in erhöhtem Maße beispielhaft vorangehen und die gesetzlich vorgeschriebene Einstellungsquote erfüllen.

Arbeitskreis 3 – "Verantwortungsvolle Ausgabenpolitik oder Korrumpierung der Wähler"

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

1. Die CSU fordert die Aussetzung der Schwerbehindertenabgabe für Auszubildende und junge Arbeitnehmer bis zu 20 Jahren. Die genannten Jugendlichen sind nicht als Beschäftigte im Sinne dieser Gesetze und Verordnungen anzusehen. Die Regelung soll auf die nächsten 10 Jahre begrenzt werden.
2. Die CSU fordert ferner, zu prüfen, ob nicht
 - a) der Pflichtenatz (z.Zt. 6 %) nach dem Schwerbehindertengesetz zur Einstellung von Schwerbehinderten gesenkt,
 - b) die Ausgleichsabgabe erhöht werden kann.

Begründung :

Zu 1. Die Schwerbehindertenabgabe von monatlich 100 DM muß für je 16 Arbeitnehmer entrichtet werden. Bei dieser Richtzahl werden auch Auszubildende als "1 Arbeitnehmer" gezählt. Die Richtzahl von 16 Arbeitnehmer stellt ein Einstellungshemmnis für zusätzliche Jugendliche dar.

Für die junge Generation haben sich die Aussichten hinsichtlich Arbeitslosigkeit und beruflicher Ausbildung in der letzten Zeit immer mehr verschlechtert. Noch haben über 100.000 Jugendliche keinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz. Eine geistig-seelische sowie materielle Verarmung dieser Jugendlichen ist zu befürchten. Auch eine Radikalisierung und Kriminalisierung ist nicht auszuschließen. Daher sollten mögliche Schranken oder Hemmnisse, die eventuell bei der Einstellung der Jugendlichen auftreten, abgebaut werden.

Die CSU ist der Meinung, daß die Arbeitgeber trotz der Schwerbehindertenabgabe die Pflicht haben, behinderte Jugendliche einzustellen und sich nicht durch DM 100.-- monatlich freizukaufen. Jedoch wird durch die Schwerbehindertenabgabe vielen "gesunden" Jugendlichen ein zusätzlicher Ausbildungsplatz versperrt, weil gerade dieser die Zahlung der monatlichen DM 100.-- veranlassen würde. In der Bundesrepublik werden über 700.000 Auszubildende in Betrieben bis zu 50 Arbeitnehmern ausgebildet. Die Richtzahl von 16 AN wird gerade von diesen Betrieben bei zusätzlichen Einstellungen berücksichtigt.

Zu 2. Die im Schwerbehindertengesetz begründete Pflicht zur Einstellung von mindestens 6 % Schwerbehinderten wird der Nachfrage nach Schwerbehindertenarbeitsplätzen nicht gerecht.

Arbeitskreis 3 – "Verantwortungsvolle Ausgabenpolitik oder Korrumpierung der Wähler"

In Bayern mußte die Wirtschaft im Jahre 1976 für über 60.000 unbesetzte Pflichtplätze nach dem SchwBG Ausgleichsabgabe entrichten; diesen gesetzlich geforderten Arbeitsplätzen standen jedoch nur ca. 5.800 arbeitslose Schwerbehinderte gegenüber.

Eine Absenkung der Pflichtquote ist daher möglich, ohne daß für die tatsächlich arbeitssuchenden Schwerbehinderten ungenügend Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden müßten. Die Absenkung ist aus rechtlichen Gründen auch geboten, da die Abgabe einer Sondersteuer gleichkäme, wenn sie als Ausgleich für ein gesetzlich unzureichendes Arbeitsplatzangebot erhoben wird, obwohl dem wieder nun keine annähernde tatsächliche Nachfrage gegenübersteht. Andererseits hat die Pflicht zur monatlichen Entrichtung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von DM 100.- noch nicht zu einem ausreichenden Arbeitsplatzangebot für Schwerbehinderte geführt. Dies ist nicht verwunderlich, da die Ausgleichsabgabe gegenüber den ersparten Mehraufwendungen (Zusatzurlaub etc.) die oft geringere betriebswirtschaftliche Belastung darstellt. Um ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot für Schwerbehinderte in Zukunft zu sichern und um die "Antriebsfunktion" der Ausgleichsabgabe zu erhöhen und um die Arbeitgeber, die Schwerbehinderte einstellen, nicht gegenüber denen, die sich ihrer Einstellungspflicht entziehen, zu benachteiligen, sollte die Ausgleichsabgabe auf DM 200.- monatlich angehoben werden. Insgesamt würde diese Regelung die deutsche Wirtschaft erheblich entlasten – in Bayern allein um über 15 Mio jährlich.

Arbeitskreis 3 – "Verantwortungsvolle Ausgabenpolitik oder Korrumpierung der Wähler"

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Der CSU-Parteitag fordert die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, daß Teilnehmer an Wehrübungen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und Teilnehmer, die aus dem Bereich der freien Wirtschaft kommen, in der Entlohnung gleich behandelt werden.

Begründung :

Teilnehmer an Wehrübungen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten zur Zeit die vollen Bezüge weitergezahlt und zusätzlich einen Wehrsold während der Dauer der Wehrübung.

Alle übrigen Teilnehmer müssen sich demgegenüber mit einem Verdienstersatz von 90 % zuzüglich Wehrsold begnügen.

Für diese unterschiedliche Behandlung fehlt jede sachliche Rechtfertigung.

Der Parteitag möge beschließen :

CSA

Die CSU setzt sich dafür ein, daß das Rentenalter für Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von 50 % und mehr vom bisher 62. auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt wird.

Begründung :

Viele Schwerbehinderte beziehen bereits Berufsunfähigkeitsrente. Das zeitliche Vorziehen des Rentenalters bei diesem Personenkreis wirkt sich vor allem arbeitsmarktpolitisch positiv aus. Die Beschäftigungsmöglichkeiten anderer Arbeitnehmergruppen (insbesondere der Jugendlichen) verbessern sich dadurch und die daraus entstehende Mehrbelastung bleibt in überschaubaren Grenzen.

Arbeitskreis 3 – "Verantwortungsvolle Ausgabenpolitik oder Korrumpierung der Wähler"

Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen :

Der CSU-Parteitag fordert Eigeninitiative im Wohnungsbau:

Der einzige Ausweg aus der derzeitigen Bau- und damit Wohnungsbaumisere ist eine stärkere Förderung. Spätestens 1978 wird es in Ballungsgebieten eine enorme Wohnungsknappheit geben, weil 1975 in der Bundesrepublik Deutschland nur 436.000, 1976 sogar nur rund 380.000 Wohnungen gebaut wurden. 1977 wird sich die Zahl nochmals verringern. Da aber Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen, könnte es 1978 bei größerer Nachfrage und geringerem Angebot wieder zu hohen Wohnpreisen kommen.

Legt man den tatsächlichen Wohnungsbedarf zugrunde, so müßten jährlich knapp 500.000 Wohnungen gebaut werden. Nicht nur um die Bauwirtschaft wieder anzukurbeln, sondern auch um den darniederliegenden Wohnungs- und Eigentumswohnungsbau wieder flott zu machen, muß der Staat Anreize vor allem für die privaten Investoren schaffen, ohne dabei die Kasse der öffentlichen Hände zu sehr zu belasten.

Dies wäre beispielsweise durch günstige Baudarlehen zu erreichen. "Hilfe durch Selbsthilfe" sollte nach Meinung der Jungen Union das Prinzip künftiger Förderungspolitik im Wohnungsbau sein.

Vermögenspolitische Ziele sollen in den Vordergrund gestellt werden. Am bisherigen Förderungssystem für den Wohnungsbau kritisiert die JU Bayern die Fehlförderung, die Unbeweglichkeit des Förderungssystems, die Mietverzerrungen. Die teuersten Bauprojekte sind derzeit die unter hohem Kostenaufwand erstellten Sozialwohnungen, die bisher den zahlungsschwächsten Schichten der Bevölkerung vorbehalten waren. Zahlungskräftige Bevölkerungsgruppen sollten dazu gebracht werden, eigene Mittel zu investieren, um solche Wohnungen zu bauen. Damit würden die Wohnungen dieser Gruppen frei, in die dann die sozial Schwachen einziehen könnten. Auf alle Fälle müßten die hohen staatlichen Subventionen für Einzelwohnungen eingestellt werden, dagegen soll die Privatinitiative gefördert werden: stärkere Orientierung der Mieten an den tatsächlichen Wohnwerten, Förderung privater Investoren.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik und Wirtschaft. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Arbeitskreis 4 – "Gesicherte Energie oder unsichere Zukunft"

Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen :

Der CSU-Parteitag fordert die Bayerische Staatsregierung und die Bundesregierung auf,

a) die Bevölkerung über die Notwendigkeit und die Probleme der Energieversorgung verstärkt aufzuklären;

besonders sollten dabei die Zusammenhänge von Wirtschaftswachstum, Arbeitsplatzsicherung und Energieverbrauch, sowie Möglichkeiten der Energieeinsparung behandelt werden.

b) Eine öffentliche Aufklärungskampagne über das Pro und Contra des Baues von Kernkraftwerken in den Fernseh-, Rundfunk- und Pressemedien durchzuführen.

Der Parteitag möge beschließen :

Junge Union Bayern

Die CSU-Landesgruppe und die Bayer. Staatsregierung mögen auf allen Ebenen (z.B. Bundestag, Bundesrat, Bayern) darauf hinwirken, daß die Energiegewinnung mit Hilfe der kontrollierten Kernfusion in Land, Bund und den europäischen Gemeinschaften erheblich verstärkt erforscht wird.

Begründung :

Die drohenden Engpässe in der Energieversorgung sind wohlbekannt.

Eine Art der Energiegewinnung, nämlich die kontrollierte Kernfusion, verspricht erhebliche Vorteile gegenüber den meisten anderen Energieträgern (z.B. für menschliche Zeiträume unerschöpfliche Vorräte, Autarkie bei der Ressourcenbeschaffung, weitgehende Umweltfreundlichkeit).

Bisher sind keine physikalischen Gründe bekannt, warum eine Zählung der Wasserstoffbombe nicht möglich sein sollte. Nach den bisherigen Kenntnissen sind dabei keine Gefahren für Mensch und Umwelt zu erwarten, die mit der Uran und Plutoniumwirtschaft für die Kernspaltung vergleichbar wären. Die Verantwortung für die kommenden Generationen gebietet es uns, diese Möglichkeit der Energiegewinnung mit allen Mitteln zu erforschen.

Deutschland (insbesondere das Forschungszentrum in Garching) war bislang in der Welt führend auf dem Forschungsgebiet der kontrollierten Kernfusion.

Die Verzögerung des JET (JET = Joint European Torus) und die Erhöhung der Forschungsmittel in den USA (Verdoppelung) und der UdSSR stellen diesen Vorsprung Deutschlands und Europas und sogar eine wenigstens gleichwertige Partnerschaft mit den USA in Frage. Dieser Forschungszweig kann in seiner Bedeutung für die künftige wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands kaum hoch genug eingeschätzt werden. Zudem besteht die Hoffnung, damit eine Energiequelle zu erhalten, aus der in großem Umfang direkt (ohne viel Abwärme) Strom gewonnen werden kann.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hans-Sothmann-Stiftung - Wasserstoffwirtschaft. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen :

Der CSU-Parteitag fordert die Vorstandsgremien der Unionsparteien nachdrücklich auf, sich in der nunmehr gemäß der "Vereinbarung von CDU und CSU über die Grundlagen der politischen Zusammenarbeit während der Legislaturperiode im 8. Deutschen Bundestag" vom Dezember 1976 gegründeten Strategiekommision für eine rasche und effektive Arbeit einzusetzen.

1. Die Kommission soll untersuchen, welche Chancen und Risiken ein getrenntes Auftreten der Schwesterparteien im ganzen Bundesgebiet bei künftigen Wahlen in seinen verschiedenen Spielarten bietet.
2. Ebenso bedarf das Problem einer verbindlichen Klärung, inwieweit das Anstreben einer Koalition mit der FDP den Anspruch der Union, wieder die Regierungsverantwortung in unserem Land zu übernehmen, fördert oder schmälert.
3. Nach Abschluß der CDU-Grundsatzarbeit soll eine gemeinsame Grundsatzkommission der CDU und CSU mit dem Ziele gebildet werden, einen gemeinsamen Grundsatzparteitag durchzuführen.
4. Zur Sicherstellung einer wirkungsvollen Strategie gegen die Sozialisten auch im Ausland soll auf eine Abstimmung der Auslandsarbeit der Hanns-Seidel-Stiftung und der Konrad-Adenauer-Stiftung hingewirkt werden.
5. Die Einberufung von regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen der Vorstände und Arbeitskreise der Schwesterparteien soll wohlwollend geprüft werden.

Auch wenn die anstehenden Fragen möglicherweise kontrovers diskutiert werden, hat es oberstes Ziel zu sein, daß die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit der beiden Unionsparteien auch in Zukunft gewährleistet wird. Es muß selbstverständlich bleiben, daß der natürliche und erste politische Ansprechpartner der CSU die CDU ist und umgekehrt. Die Strategie ist einvernehmlich festzulegen.

Begründung :

Gemäß der "Vereinbarung von CDU und CSU über die Grundlagen der politischen Zusammenarbeit während der Legislaturperiode im 8. Deutschen Bundestag" vom Dezember 1976 wurde am 6. Juli 1977 eine gemeinsame Strategiekommision gebildet. Ihre Aufgabe ist es, am obersten Ziel der CDU/CSU mitzuwirken, eine freiheitliche Politik zu gewährleisten und die Fortsetzung sozialistischer Politik in Deutschland und Europa zu verhindern. Die in den einzelnen Punkten aufgestellten Forderungen sollen dazu einen Beitrag

leisten.

Zu 1.

Die Möglichkeiten und Aussichten einer Zusammenarbeit durch Listenverbindungen oder mit Direktabgeordneten bundesweiter "Vierter Parteien" nach dem Bundeswahlgesetz scheinen noch nicht abschließend diskutiert zu sein.

Zu 2.

Bei dem derzeitigen Zustand der sozialistisch-liberalistischen Koalition kann eine Zusammenarbeit mit der FDP nicht von vornherein ausgeschlossen werden; vielmehr kommt es darauf an, daß die Spitzen von CDU und CSU für sich klare Kriterien erarbeiten, unter welchen Voraussetzungen eine Koalition mit der FDP möglich ist, damit gegebenenfalls ein schnelles einvernehmliches Handeln möglich ist.

Zu 3.

Eine gemeinsame Strategie ist auf die Dauer nur dann möglich und erfolgreich, wenn sie weitgehend gleichen Grundsätzen entspringt. Dazu sollte über eine Grundsatzkommission ein gemeinsamer Grundsatzparteitag der CDU/CSU führen.

Zu 4.

Ein Nebeneinanderherarbeiten der jeweiligen Stiftungen kann trotz großer Bemühungen leicht zu Misserfolgen führen, wie z.B. die Wahlen in Spanien gezeigt haben.

Zu 5.

Diese Forderung soll der frühzeitigen Erkennung und Abstimmung von politischen Aufgaben in den Schwesterparteien dienen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hans-Brosch-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Der Parteitag möge beschließen :

Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU wird aufgefordert auf eine Abänderung des Bundestagswahlgesetzes nach dem Vorbild des bayerischen Landeswahlgesetzes hinzuwirken.

Begründung :

Bayern ist das einzige Bundesland, in dem der Wähler – analog zur Bundestagswahl – zwei Stimmen abgeben kann. Allerdings zeichnet sich das bayerische Wahlrecht gegenüber dem Bundeswahlrecht dadurch aus, daß es für die Abgabe der Zweitstimme lose gebundene Listen vorsieht. D.h. der Wähler kann – unabhängig von der Reihenfolge auf der Liste – demjenigen Kandidaten seine Stimme geben, den er bevorzugt.

Dadurch werden dem Wähler weitgehende Mitgestaltungsmöglichkeiten eingeräumt und die Abhängigkeit der Kandidaten vom Wohlwollen der Parteispitze verringert. Diese Tatsache wirkt sich durchaus positiv auf das Engagement der Abgeordneten aus, da sie sich auch über ihren Wahlkreis hinaus profilieren müssen.

Schließlich wird damit noch ein Beitrag zur Reduzierung der Verbandseinflüsse geleistet, indem nämlich die Reihung der Kandidaten auf der Liste durch die Partei, die ihrerseits gezwungen ist, die Verbände entsprechend zu berücksichtigen, entfällt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Satzungsergänzungen

4. Abschnitt – Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen

Neu : I. Europawahlen (bisher I. – IV. wird II. – V.,
bisher §§ 29 – 30 wird §§ 30 - 31)

§ 29

- (1) Die "Delegiertenversammlung zur Europawahl" setzt sich zusammen aus :
- a) den 180 von den Kreishaupt- bzw. -vertreterversammlungen gewählten Delegierten,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.
- Die zu b) und c) genannten Mitglieder haben beratende Stimme.
- (2) Den Kreisverbänden stehen jeweils so viele Delegierte zu, als sich aus dem v.-H.-Verhältnis der im Gebiet des Kreisverbandes zu den in Bayern für die CSU abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen.
- Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird vom Landesvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.
- (4) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerber zur Europawahl.

**Vorschläge der Satzungskommission,
vertreten durch :
Dr. Mathilde Berghofer-Weichner, MdL
(vorbehaltlich der Zustimmung des
Landesvorstandes)**

2. Ergänzungen zur Klarstellung

§ 4 Abs. 2, neuer Satz 2 :

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 11 Abs. 3 neuer Satz 2, bisheriger Satz 2 wird Satz 3 :

Zur Neugründung eines Ortsverbandes ist die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes notwendig.

§ 12 Abs. 3, letzter Satz – Ergänzung :

....das Recht der Vertretung nach Abs. 2 e und in die Ortsvertreterversammlung sofort zu

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Geidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Satzungsergänzungen

§ 12 Abs. 4 : der letzte Absatz wird c).

Innerhalb von Abs. 4 ein weiterer Absatz :

Wird eine Ortsvertreterversammlung neu gebildet, laden die Vorsitzenden der beteiligten Ortsverbände gemeinsam ein. Den Vorsitz führt zunächst der Vorsitzende des mitgliederstärksten Ortsverbandes.

§ 35 Abs. 1, neuer 2. Absatz :

Die gemeinsame Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden der beteiligten Ortsverbände gemeinsam eingeladen; kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Kreisvorstand. Leiter der Versammlung ist der Vorsitzende des mitgliederstärksten Ortsverbandes.

§ 38 Abs. 4, letzter Satz :

wird gestrichen und als Satz 2 in § 26 Abs. 5 übernommen; das Wort "Präsidium" wird durch das Wort "Landesvorstand" ersetzt.

§ 43 Abs. 1, letzter Absatz :

Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind.

... eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden,...

§ 43 Abs. 4 d, neuer Satz 2 :

In diesem Fall errechnet sich Höchst- und Mindeststimmenanzahl nach c, aus der Anzahl der Vertreter und Ersatzvertreter.

§ 43 Abs. 6, neuer Absatz, bisheriger 2. Absatz wird 3. Absatz :

Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitages, des Parteiausschusses oder des Landesvorstandes entscheidet das Landesschiedsgericht unmittelbar.

Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landesebene entscheidet in erster Instanz der Landesvorstand, gegen dessen Entscheidung das Landesschiedsgericht angerufen werden kann.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Heins-Geibel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Satzungsergänzungen

§ 44 Abs. 2 :

für die den Vertreter- und Beisitzerzahlen zugrunde zu legen-
den ...

§ 44 Abs. 4 neu; bisherige Abs. 4 – 7 werden Abs. 5 – 8 :

Will ein Vorstandsmitglied, Vertreter oder Delegierter von sei-
nem Amt zurücktreten, so hat er dies dem Vorsitzenden des
jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein
Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber ei-
nem seiner Stellvertreter abzugeben.

Der Parteitag möge beschließen :

CSA

Die Satzung der CSU wird wie folgt ergänzt :

§ 13 (1) der Ortsvorstand besteht aus :

- d) dem Ortsvorsitzenden der CSA,
- h) dem Ortsgeschäftsführer;

§ 16 (1) der Kreisvorstand besteht aus :

- g) dem Kreisvorsitzenden der CSA,
- h) dem Kreisgeschäftsführer;

§ 19 (1) Der Bezirksvorstand besteht aus :

- g) dem Bezirksvorsitzenden der CSA,
- h) dem Bezirksgeschäftsführer;

§ 23 (1) der Landesvorstand besteht aus :

- m) dem Landesvorsitzenden der CSA;

§ 25 (1) Die Bundeswahlkreis-Konferenz besteht aus :

- g) den Kreisvorsitzenden der CSA.

Begründung :

*Neben der JU sind CSA und FU die wesentlichsten
gruppenspezifischen Arbeitsgemeinschaften innerhalb
der CSU .*

*Deshalb sollten beide Arbeitsgemeinschaften entspre-
chend dem Antrag in den Gremien der Partei vertreten
sein.*

Hergestellt im Archiv für Christlich-sozialer Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP